This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 206 488

HIRSCH

RECHTSVERHÄLTNISSE DER UNEHELICHE KINDER

1897

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
914
HIR

Digitized by Google

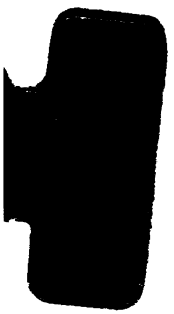

Digitized by Google

Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Erläutert

von

Dr. Robert Hirsch,
Rechtsanwalt in Ulm.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1897.

Digitized by Google

MAY 12 1921

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung V

I. Rechtsstellung des Kindes.

Vorbemerkung 1
§ 1705. Rechtliche Stellung zur Mutter und deren Verwandten . . 3
§ 1706. Namensführung 8
§ 1707. Fürsorge und Vormundschaft für das Kind 10

II. Verpflichtungen des unehelichen Vaters.

Vorbemerkung 15
§ 1708. Unterhaltsanspruch des Kindes 19
§ 1709. Übergang des Unterhaltsanspruchs auf die Mutter und mütterlichen Verwandten 31
§ 1710. Unterhaltsrenten 33
§ 1711. Rückständiger Unterhaltsaufwand 36
§ 1712. Tod des unehelichen Vaters 37
§ 1713. Tod des unehelichen Kindes 40
§ 1714. Vereinbarungen über die Unterhaltsverpflichtung 43
§ 1715. Entbindungskostenanspruch der Mutter 47
§ 1716. Einstweilige Verfügungen vor der Geburt 57
§ 1717. Feststellung der Vaterschaft 63
§ 1718. Anerkennung der Vaterschaft 78
Tabelle zur Berechnung der Empfängniszeit 83
Sachregister 95

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich bot in den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten ein buntes Bild, sowohl bezüglich der Frage der Stellung des unehelichen Kindes zur Mutter, als bezüglich der rechtlichen Natur des Verhältnisses zum Vater; in letzterer Richtung war nicht einmal das überall Rechtens, daß der vermutete Erzeuger dem Kind oder dessen Mutter zur Leistung von Alimenten oder anderen Reichnissen verpflichtet sei; und vollends vielgestaltig war in den Gebieten, wo derartige Verpflichtungen des Vaters gesetzlich eingeführt waren, ihre Rechtsnatur, woraus sich eine große Verschiedenheit der Ansprüche nach Voraussetzung und Umfang ergab.

Die gegenwärtige Darstellung, welche eine Erläuterung des nun für Deutschland einheitlich geregelten Rechtsverhältnisses der unehelichen Kinder geben will, kann absehen von einer Darstellung der nun meist nur noch historisches Interesse bietenden seitherigen partikularrechtlichen Gestaltung, und diese wird im folgenden nur insoweit berücksichtigt werden, als dies zum Verständnis der Ausgestaltung der einzelnen Rechtssätze unentbehrlich ist.

Die Erkenntnisquellen für das nun geltende Recht sind neben dem Gesetzestext die Gesetzesmaterialien (die Begründung des ersten Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Protokolle der Kommission für Abfassung desselben, die Denkschrift zu der dem Reichstag vorgelegten Gesetzesvorlage, die Protokolle der Reichstagskommission und die Protokolle der Reichstagsverhandlungen).

Digitized by Google

Auf die Materialien der partikularrechtlichen Rechtsquellen wird nur insoweit zurückzugehen sein, als partikuläre Bestimmungen ins Bürgerliche Gesetzbuch übergegangen sind, die nicht ihre volle Erläuterung durch die vorerwähnten reichsrechtlichen Materialien finden.

Die gegenwärtige Schrift soll bestimmt sein, sowohl den Richtern und Rechtsanwälten über alle in Streitigkeiten aus unehelicher Schwängerung auftauchenden Fragen Aufschluß zu geben, als auch den nichtrechtsverständigen Parteien als Berater in allen derartigen Streitigkeiten und Rechtsfällen zu dienen. Der erstgenannte Zweck bringt es mit sich, daß eine erschöpfende Darstellung aller rechtlichen Gesichtspunkte zu geben ist; der letztere, daß mitunter die für den Juristen verständlichen Rechtsbegriffe in die Sprache des nichtrechtsverständigen Publikums aufzulösen sind. Der Schrift ist am Ende eine ihre praktische Verwendbarkeit besonders fördernde vollständige Tabelle zur Berechnung der Empfängniszeit, welche die Schrift namentlich für Richter und Rechtsanwälte brauchbar gestalten wird, beigegeben. Die Tabelle ist, um jede Abänderung der Ausrechnung überflüssig zu machen, für Schaltjahre und gewöhnliche Jahre gesondert aufgestellt, da das Bürgerliche Gesetzbuch nicht wie das Gemeine Recht den Schalttag außer Berechnung läßt.

Der vorerwähnte Zweck der Schrift bringt auch deren Begrenzung auf Darstellung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder zur Mutter und zum Vater mit sich, wie dieselbe im sechsten Titel des vierten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten ist (§§ 1705—1718). Die Darstellung des über Legitimation (Ehelichmachung) unehelicher Kinder geltenden Rechts soll hier nicht gegeben werden; die Fälle von Ehelichkeitserklärung durch staatliche Verfügung sind in der Praxis verhältnismäßig selten; und was die Legitimation durch nachfolgende Ehe betrifft, so mag hier für die Nichtjuristen die Bemerkung genügen, daß, wenn ein Mann sich mit der Mutter des von ihm vor der Ehe er-

Digitized by Google

zeugten unehelichen Kindes verheiratet, das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes annimmt, also von der Eheschließung der Eltern an den Namen des Vaters führt und in allen vermögens- und familienrechtlichen Beziehungen wie ein während der Ehe erzeugtes Kind behandelt wird.

Die nachfolgende Darstellung giebt zunächst den Gesetzestext in der Paragraphenfolge des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zu jedem einzelnen Paragraphen die hiezu gehörigen Erläuterungen. Die §§ 1705—1718 zerfallen in zwei Gruppen; die erste behandelt die rechtliche Stellung des Kindes, die andere die Verpflichtungen des natürlichen Vaters; jede derselben ist in der nachfolgenden Darstellung durch eine im Gesetzestext nicht enthaltene Überschrift, an welche sich allgemeine Vorbemerkungen zu jeder dieser Gruppen anschließen, kenntlich gemacht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Teil.

Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Vorbemerkung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch steht im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß nur die eheliche Abstammung als die Grundlage familienrechtlicher Pflichten und Rechte anzusehen ist, daß nur durch eine Ehe verbundene Eltern eine derartige Familienzusammengehörigkeit bilden, auf welcher das Recht die Pflichten gegen die Abkömmlinge aufbaut. Die Erfahrung, daß die außer einer Ehe geborenen Kinder ihrem Vater in den meisten Fällen als eine Last erscheinen, daß er für sie keine tiefgehenden Empfindungen hegt und an ihrem Wohl und Wehe keinen Anteil nimmt, hat dazu geführt, daß im Verhältnis zwischen dem Erzeuger eines unehelichen Kindes und diesem Kinde selbst, sowie zwischen den Verwandten des Erzeugers und dem Kinde keinerlei familienrechtliche Beziehungen — abgesehen von den hienach zu erwähnenden — anerkannt werden. Soweit Rechtsverhältnisse zwischen Vater und Kind geschaffen sind, haben sie zur Grundlage nicht das auf sittlichen Voraussetzungen basierende familienrechtliche Verwandtschaftsverhältnis.

Während demzufolge der § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seinem zweiten Absatz bestimmt, daß ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als verwandt gelten, ist aus dem ersten Absatz dieses Paragraphen zu entnehmen, daß zwischen dem

Digitized by Google

unehelichen Kind und seiner Mutter und deren Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis besteht.

Dies führt dazu, daß auch die Abkömmlinge des unehelichen Kindes als mit dessen Mutter und deren Verwandten verwandt erklärt sind. Die weitere Ausgestaltung dieses Satzes, der in § 1705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Ausdruck gelangte, wird bei letzterer Gesetzesstelle behandelt werden; hier ist nur vorauszuschicken, daß damit mit denjenigen seitherigen Gesetzesbestimmungen, wonach die unehelichen Kinder zwar zur Mutter, aber nicht zu deren Verwandten in Rechtsbeziehungen treten, also namentlich Erbrechte zwischen dem unehelichen Kinde und den Verwandten seiner Mutter gegenseitig ausgeschlossen sind, gebrochen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen, aus dem altdeutschen Recht überkommenen Standpunkt aufgegeben, um die soziale Stellung der unehelichen Kinder zu heben; und es ist hiebei davon ausgegangen, daß diese Kinder erfahrungsgemäß in der mütterlichen Familie, wenn auch nicht vollständig, so doch annähernd wie eheliche Kinder behandelt werden, und daß diesen Kindern von Gesetzeswegen ein unverschuldeter Makel angehaftet würde, wenn sie nicht zu der mütterlichen Familie vollständig in die sonst normierten familien- und erbrechtlichen Beziehungen gesetzt würden. Das uneheliche Kind, welches von der Natur der Mutter anvertraut und deren Pflege und Erziehung überlassen wird, steht der Mutter viel näher, als dem Vater; und da die Mutter häufig das Kind nicht im eigenen Haushalt, sondern in demjenigen ihrer Angehörigen aufzieht, fehlt es auch zwischen diesen und dem Kinde nicht an den durch die Einheit des Bluts vermittelten Beziehungen, welche zur Ausgestaltung familienrechtlicher Pflichten und Rechte führen.

Dieses Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten wird lediglich begründet durch die Thatsache der Geburt des Kindes durch die Mutter. Die Bestimmungen des französischen und badischen Rechts, wonach auch die Mutter noch die Mutterschaft

Digitized by Google

zu dem Kinde anzuerkennen hatte, sind beseitigt. Wenn also ein uneheliches Kind von der Mutter als von ihr geboren zum Standesregister nicht angemeldet wird, etwa um den Fehltritt zu verheimlichen, so bedarf es zur Geltendmachung von Alimentations- oder Erbansprüchen gegen sie nicht der vorgängigen freiwilligen oder im Prozeßweg erzwungenen Anerkennung der Mutterschaft, sondern es ist lediglich die Thatsache der Geburt von dieser Mutter von seiten des Kindes zu behaupten und im Bestreitungsfalle als eine der Klagthatsachen zu beweisen; falsche Personenstandseinträge oder Auferziehen durch eine bestimmte Frauensperson begründen keine Rechtsvermutung für die Mutterschaft.

§ 1705.

Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

1. Begriff des unehelichen Kindes. Unehelich ist ein Kind, welches von einer unverheirateten Frauensperson geboren wird; oder ein Kind, das zwar von einer Ehefrau geboren wird, aber nicht aus einem Beischlaf mit dem Ehemann herrührt.

a) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beziehen sich auf diese beiden Arten von unehelichen Kindern. Das römische Recht und im Anschluß an dasselbe manche Partikularrechte haben die im Ehebruch und die in Blutschande erzeugten Kinder schlechter gestellt, als die sonstigen unehelichen Kinder, indem diese Gesetzgebungen solchen ehewidrigen Kindern Erbrechte und Familienrechte nicht bloß gegenüber dem Vater, sondern auch gegenüber der Mutter und den mütterlichen Verwandten abgesprochen haben; und indem, bald nur gegen die Mutter, bald gegen beide Erzeuger, lediglich ein beschränkter Alimentationsanspruch, nämlich nur auf notdürftige Alimente gerichtet, gewährt wird. Das

Digitized by Google

Bürgerliche Gesetzbuch stellt diese ehewidrigen Kinder den sonstigen unehelichen Kindern sowohl bezüglich der familien- und erbrechtlichen Beziehungen zu der Mutter und den mütterlichen Verwandten, als auch bezüglich ihrer Stellung zum Vater gleich. — Weil die dem früheren Recht angehörige Schlechterstellung der in Blutschande gezeugten Kinder vollständig beseitigt ist, so folgt hieraus, daß solche Kinder auch nicht auf ihre Ansprüche aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft beschränkt sind, sondern unter Umständen kumulativ die Ansprüche aus ehelicher und außerehelicher Abstammung in Betracht kommen können, z. B. bei einem Kinde, dessen Mutter dasselbe mit ihrem ehelichen Vater in Blutschande erzeugt hat. — Was die von einer Ehefrau geborenen unehelichen Kinder betrifft, so kommt hier gegenüber sonstigen unehelichen Kindern eine Besonderheit in Betracht, nämlich die Bestimmung in § 1591 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hier greift zunächst die Vorschrift Platz, daß ein während der Ehe geborenes Kind kraft Gesetzes als ehelich gilt und daß kraft Rechtsvermutung angenommen wird, der Ehemann habe seiner Ehefrau in der Empfängniszeit beigewohnt. Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Ehemann die Ehelichkeit mit Erfolg durch ein bei seinen Lebzeiten rechtskräftig gewordenes gerichtliches Urteil angefochten hat oder ohne das Anfechtungsrecht durch Zeitablauf (ein Jahr von Kenntnis der Geburt des Kindes an) oder Anerkennung der Ehelichkeit verloren zu haben gestorben ist. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Unehelichkeit auch einem Dritten gegenüber, insbesondere einem als unehelichen Erzeuger des Kindes in Anspruch zu nehmenden Mann gegenüber, geltend gemacht werden; es muß also entweder der Ehemann mit Erfolg die Unehelichkeit bei Lebzeiten festgestellt haben, oder es muß in einem nach seinem Tod gegen einen Dritten erhobenen Alimentenprozeß die Rechtsvermutung des § 1591 des Bürgerlichen Gesetz-

Digitized by Google

buchs dadurch beseitigt werden, daß die Unmöglichkeit der Erzeugung des Kindes durch den Ehemann (infolge Abwesenheit, Impotenz ꝛc.) nachgewiesen wird; wird nachgewiesen, daß während der Empfängniszeit ein Dritter mit der Ehefrau Umgang gepflogen hat, aber auch der inzwischen verstorbene Ehemann, so kann auch durch den Reifegrad des Kindes erwiesen werden, daß das Kind unmöglich vom Ehemann erzeugt sein kann und es greift dann wieder die sonst übliche Vermutung Platz. (Derartige Entscheidungen unter der Herrschaft des früheren Rechts, das teilweise zur Vergleichung heranzuziehen ist, siehe in Seufferts Archiv XI 11, XX 9, XXXXIII 255.)

b) Unter den Begriff der unehelichen Kinder fallen auch die sogenannten Brautkinder, d. h. die von einem Bräutigam und einer Braut während des Brautstandes erzeugten Kinder, welche nicht durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung zu ehelichen Kindern geworden sind, z. B. weil der Tod eines der Brautleute die Eheschließung verhindert hat. Manche der bisherigen Partikularrechte haben solche Brautkinder in familien- und erbrechtlicher Beziehung den ehelichen Kindern gleichgestellt, sowohl ihren Erzeugern als deren Verwandten gegenüber. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat damit gebrochen und stellt die Brautkinder den übrigen unehelichen Kindern gleich im Hinblick darauf, daß es zahlreiche Fälle von Zeugungen im Brautstande giebt, welche eine Berücksichtigung vom Standpunkt der Billigkeit aus nicht verdienen. (Vrgl. die Übergangsbestimmung unten im § 1708 Anm. 16.)

c) Unehelich sind auch Kinder, welche von in nichtiger Ehe lebenden Eltern erzeugt sind, wenn entweder die Ehe wegen Formmangels nach § 1324 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig ist, oder wenn beim Vorliegen anderweiter Nichtigkeitsgründe die Eltern den Nichtigkeitsgrund kannten. Über diese unehelichen Kinder aus nichtiger Ehe trifft Buch IV Abschnitt 2 Titel 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbständige Bestimmungen, welche, weil mit

Digitized by Google

dem Eherecht zusammenhängend, für die Zwecke dieser Schrift nicht zu erwähnen sind.

d) Wird ein uneheliches Kind an Kindesstatt angenommen oder durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung legitimiert, so treten von da ab die durch diese Rechtsinstitute bewirkten Rechtsfolgen (B.G.B. §§ 1719—1772) ein.

2. Im Verhältnis zur Mutter: Nach § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Personen miteinander in gerader Linie verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt; Mutter des unehelichen Kindes ist also diejenige Frauensperson, von welcher das Kind abstammt. Wer dies ist, ist nicht immer gewiß, weil der Eintrag ins Geburtsregister absichtlich oder unabsichtlich unterlassen oder ein falscher Personenstand eingetragen sein kann. Fehlt es an einem Eintrag ins Geburtsregister, so ist im Bestreitungsfalle die Thatsache der Geburt eines Kindes durch eine bestimmte Frauensperson durch die gewöhnlichen Beweismittel zu erweisen. Ist ein Geburtseintrag bewirkt, so gilt nach § 15 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 der Eintrag, die ordnungsmäßige Führung des Standesregisters vorausgesetzt, insolange als wahr, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der den Eintragungen zu Grunde liegenden Anzeigen und Feststellungen erbracht ist. — Verwandte der Mutter sind sowohl deren Ascendenten und Descendenten, als deren Seitenverwandte.

3. Rechtsstellung eines unehelichen Kindes. Das uneheliche Kind tritt zu der Mutter und der mütterlichen Familie aus den in den Vorbemerkungen angeführten gesetzgeberischen Motiven in die gleiche Stellung ein, wie ein eheliches Kind. Diese Rechtsstellung ist übrigens nicht schrankenlos die gleiche wie bei ehelichen Kindern, sondern die beiden folgenden Paragraphen, § 1706 und 1707 enthalten sofort einige Einschränkungen dieses prinzipiell eingenommenen Standpunkts. Im übrigen ist aber

Digitized by Google

der letztere durchweg maßgebend, und dies hat folgende Wirkungen. Es besteht ein gegenseitiger Unterhaltsanspruch zwischen dem Kind, der Mutter und deren Ascendenten (nicht auch Seitenverwandten) nach Maßgabe der §§ 1601—1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; das Kind nimmt zur Mutter die in §§ 1617—1619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Stellung im Haushalt ein, das Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs nach §§ 1305 und 1747 des Bürgerlichen Gesetzbuchs des mütterlichen Ehekonsenses und der Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt. Weiterhin sind die gegenseitigen erbrechtlichen Beziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und der Mutter und deren Verwandten dieselben, wie wenn das Kind ein eheliches Kind seiner Mutter wäre. Insbesondere wird das uneheliche Kind nicht bloß so behandelt, wie wenn es mit der mütterlichen Familie verwandt wäre, sondern es ist mit der mütterlichen Familie verwandt.

4. Räumliches Anwendungsgebiet. Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 1705 ist, daß die Mutter eine Deutsche ist, oder daß die Mutter eine Deutsche war und nach dem Aufhören ihrer Reichsangehörigkeit diejenige des Kindes bestehen geblieben ist. (Einf.Ges. Art. 20.) Vrgl. Barazetti, Das internationale Privatrecht im B.G.B. 1897, S. 87 ff.

5. Zeitliches Anwendungsgebiet. Die Rechtsstellung unehelicher Kinder, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geboren (nicht: erzeugt) sind, zur Mutter und deren Verwandten bestimmt sich von diesem Zeitpunkt ab nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit Brautkindern und andern partikularrechtlich ähnlich privilegierten außerehelichen Kindern nach früherem Recht die Stellung ehelicher Kinder zukam, ist das bisherige Recht für die vor dem 1. Januar 1900 erzeugten (nicht: geborenen) Kinder sowohl im Verhältnis zur Mutter als zum Vater aufrecht erhalten worden, und es sollen diesfalls sowohl die Rechtsstellung des Kindes als die Rechte und Pflichten von Vater und Mutter gegenüber dem

Digitized by Google

Kinde nach bisherigem Recht beurteilt werden. (Einf.Ges. Art. 208.)

§ 1706.

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheirathung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen ertheilen; die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1. Prinzip des Abs. 1. — Die Vorschrift, daß das Kind den Familiennamen der Mutter erhält, ist eine zwingende, nicht etwa eine subsidiäre. Das Kind muß, abgesehen von der Bestimmung des Abs. 2 Satz 2, den Mädchennamen der Mutter führen; es darf keinen anderen, etwa freiwillig gewählten Namen führen, auch nicht, was frühere Gesetzgebungen mit Zustimmung des außerehelichen Vaters zuließen, den Namen des letzteren (s. u. Z. 3).

2. Mädchenname der Mutter. Das uneheliche Kind hat denjenigen Familiennamen zu führen, welchen die Mutter im ledigen Stande führte. Das Anwendungsgebiet dieser Bestimmung ist ein doppeltes; wenn eine noch unverheiratete Person ein außereheliches Kind zur Welt bringt, so behält dieses — von der nachher zu erwähnenden Ausnahme abgesehen — auch nach der Verheiratung der Mutter deren Familiennamen in ledigem Stande bei; und wenn von einer Ehefrau oder einer verheiratet gewesenen Frau (Witwe, geschiedene Frau) ein außereheliches Kind geboren wird, so erhält dasselbe gleichfalls denjenigen Zunamen, welchen die Mutter vor ihrer Verheiratung geführt hatte.

Digitized by Google

3. Ausnahmefall des Abs. 2.

a) Nur der Ehemann der Mutter, nicht auch der außereheliche Erzeuger des Kindes, darf die Zustimmung zur Führung seines Familiennamens geben; für den letzteren kann eine gleiche Befugnis nicht etwa aus § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder aus § 25 des Personenstandsgesetzes abgeleitet werden.

b) Die Vorschrift bezieht sich nur auf Kinder, welche nicht von dem Ehemann der Kindesmutter mit dieser gezeugt sind; denn die vom nachherigen Ehemann erzeugten werden kraft Gesetzes nach § 1719 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von selbst durch die nachfolgende Verheiratung der Eltern zu ehelichen Kindern, erlangen also ohne jede Willenserklärung des Vaters oder Kindes den Familiennamen des Vaters von der Eheschließung an. Es handelt sich vielmehr nur um Kinder, welche von dritten Mannspersonen erzeugt sind, gleichviel ob der Erzeuger des Kindes ermittelt werden konnte oder nicht, und gleichviel, ob der Vater dieses Kindes nach Maßgabe der folgenden Paragraphen auf Unterhalt belangt worden ist oder nicht. Die Vorschrift ist auch anwendbar auf im Ehebruch erzeugte Kinder, deren Ehelichkeit angefochten ist.

c) Die Bestimmung ist erst auf Antrag des Reichstags ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden, weil es als wünschenswert erscheinen müsse, derartigen Kindern den ihnen sonst anhaftenden und von ihnen nicht verschuldeten Makel der unehelichen Geburt durch Beilegung des Familiennamens des Ehemanns ihrer Mutter zu benehmen und sie dadurch vielfachen Beschämungen zu entziehen. Schon bisher waren nach manchen Landesgesetzen derartige Namensänderungen durch Verfügung der Verwaltungsbehörden zulässig, meist erst nach Ediktalpublikationen, welche künftig wegfallen.

d) Die Erklärung des Ehemannes ist mündlich zu Protokoll der Behörde oder in einer derselben einzureichenden, öffentlich beglaubigten Urkunde abzugeben. Die Bestimmung der zuständigen Behörde ist vom Reichstag dem Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit oder dem Landesgesetz überlassen worden.

Digitized by Google

e) Die Erklärung des Ehemanns kann bei Lebzeiten der Mutter und des Kindes zu jeder Zeit erfolgen; ein bestimmtes Lebensalter des Kindes, innerhalb dessen die Erklärung zulässig wäre, ist nicht bestimmt.

f) Sowohl das Kind, während dessen Minderjährigkeit der gesetzliche Vertreter, als auch die Mutter müssen ihre Einwilligung zu der Erklärung des Ehemanns in der gleichen Form erklären.

g) Die öffentlich beglaubigte Form ist im § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dahin bestimmt, daß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt sein muß; oder daß die Erklärung vor Gericht oder vor einem Notar zu Protokoll erklärt und von dem Gericht oder Notar beurkundet wird.

h) Die Wirkung der Erklärung des Ehemanns beschränkt sich auf das Recht zur Namensführung; familienrechtliche oder erbrechtliche Beziehungen zu dem Stiefvater oder dessen Verwandten werden hiedurch nicht bewirkt.

i) Die früher erforderlich gewesene Zustimmung von Verwaltungsbehörden ist nicht mehr nötig; es handelt sich um eine im Zivilrecht geregelte Befugnis der Beteiligten.

k) Die Erklärung kann nach Maßgabe des § 26 des Personenstandsgesetzes zum Standesregister angemeldet werden, nachdem den Erfordernissen des § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt ist.

l) Die Bestimmung ist auch anwendbar auf vor dem Jahr 1900 geborene Kinder (Einf.Ges. Art. 208).

§ 1707.

Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

Digitized by Google

1. Ausschließung der elterlichen Gewalt. — Während der ehelichen Mutter nach dem Tode des Vaters die elterliche Gewalt über das Kind zusteht, ist der Mutter des unehelichen Kindes in Anlehnung an das Gemeine Recht, welches die unehelichen Kinder unter Vormundschaft stellte, die eheliche Gewalt entzogen. Das Gesetz geht davon aus, daß die Mütter unehelicher Kinder in diesen häufig eine Last erblicken, ihnen nicht gleiche Liebe wie ehelichen Kindern entgegenbringen, auch meist leichtfertige Personen sind, denen die Vertretung des Kindes, die Verwaltung seines Vermögens und die Nutznießung an demselben nicht überlassen werden kann; um diesen Kindern die Möglichkeit zu verschaffen, daß sie eine gute körperliche und geistige Ausbildung erhalten und zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden, soll ihnen ein Vormund bestellt und diesem unter Aufsicht des Waisenrats und Vormundschaftsgerichts die Vertretung des Kindes übertragen werden. Insbesondere sollten der Mutter auch nicht, falls das Vermögen des Kindes über die Unterhaltskosten Erträgnisse abwirft, die letzteren zu gute kommen, damit sie aus dem Vermögen des Kindes keinerlei Bezüge erhalte und damit auch jeder Anreiz für eine ledige Frauensperson, die Schwängerung leichter zu nehmen, in Wegfall komme. Namentlich aber auch im Verhältnis zu dem unehelichen Vater würden die Interessen des Kindes in der Hand der Mutter nicht genügend gewahrt und die letztere versucht sein, ihre Interessen gegenüber denen des Kindes in den Vordergrund zu stellen. — Übrigens kann die Mutter gemäß § 1778 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormund bestellt werden, in welchem Falle sie — freilich unter der Aufsicht des Waisenrats und Vormundschaftsgerichts — mit Ausnahme der ihr entzogenen Nutznießung am Kindesvermögen dieselben Rechte und Pflichten gegenüber dem Kinde hat, wie wenn ihr die elterliche Gewalt zugestanden wäre.

2. Sorge für die Person des Kindes. — Die Mutter ist ebenso berechtigt wie verpflichtet, für die Person des Kindes

Digitized by Google

zu sorgen. Diese thatsächliche Fürsorge wird unter Aufsicht des Vormunds ausgeübt und bei Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes kann nach §§ 1838, 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vormundschaftsgericht die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen. Der Inhalt dieser, der Mutter zukommenden Fürsorge besteht namentlich in der Sorge für die geistige und leibliche Erziehung des Kindes; die Mutter hat insbesondere dafür zu sorgen, daß das Kind ernährt und verpflegt, der Schule zugeführt und für einen Beruf herangebildet wird, wozu ihr von dem Vormund etwa verfügbare Erträgnisse aus dem Vermögen des Kindes zu überlassen sind; sind hiezu keine Mittel vorhanden, so wird es in erster Linie Sache der Mutter sein, sich an die Armenverbände um die alsdann veranlaßte öffentliche Armenfürsorge zu wenden. — Dieses Fürsorgerecht kommt der Mutter des unehelichen Kindes auch dann zu, wenn sie selbst noch minderjährig ist, oder selbst unter Vormundschaft steht, die diesbezüglichen Rechte und Pflichten gehen nicht auf den Vormund der Kindesmutter über.

3. Kein Erziehungsrecht des Vaters. — Dem Vater des unehelichen Kindes steht nicht, wie bisher nach manchen Landesrechten, ganz oder wenigstens von einem bestimmten Lebensalter des Kindes ab, das Recht zu, an Stelle der Mutter die leibliche Erziehung des Kindes zu übernehmen und an Stelle von Geldalimenten den Unterhalt durch Naturalreichnisse zu gewähren. Vielmehr verpflichtet das Bürgerliche Gesetzbuch den außerehelichen Vater ausschließlich zu Geldrenten (s. u. § 1710, vrgl. mit § 1714).

4. Ausschluß der Vertretungsmacht. — Die Mutter als solche vertritt das Kind nicht nach Außen, insbesondere nicht im Prozeß mit dem Vater oder in sonstigen Rechtsstreitigkeiten. Soweit es sich um Geltendmachung von Rechten des Kindes nach Außen, insbesondere vor Gericht, handelt, steht die Vertretung dem Vormund zu, der Mutter also nur in denjenigen Fällen,

Digitized by Google

wo sie als Vormund bestellt ist; soweit letzteres nicht zutrifft, hat in dem Prozeß gegen den Schwängerer die Mutter die ihr, der Vormund die dem Kinde zustehenden Ansprüche zu vertreten.

5. Religiöse Erziehung. — Die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes kommt an sich dem Vormund, nicht der Mutter zu. (B.G.B. § 1801.) Nur soweit landesgesetzlich abweichende Bestimmungen getroffen sind, hat es bei diesen sein Bewenden. (Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 134, 218.)

6. Stellung des Vormunds. — Er vertritt das Kind nach außen, verwaltet das Vermögen des Kindes nach den allgemeinen, für Vormundschaften geltenden Rechtsgrundsätzen und hat die einem Vormund zustehenden Rechte und Pflichten. Der Vormund wird vom Vormundschaftsgericht von Amtswegen ernannt; in erster Linie ist hiezu vom Gesetz (B.G.B. § 1776 Z. 4) der Großvater vorgesehen, es darf jedoch (ibid. § 1778 Abs. 3) die Mutter vor deren Vater zum Vormund bestellt werden; andernfalls hat das Vormundschaftsgericht die Wahl auf Vorschläge des Gemeindewaisenrats zu treffen und eine geeignete, womöglich dem gleichen Religionsbekenntnis angehörende Persönlichkeit auszuwählen, wobei zunächst Verwandte und Verschwägerte in Betracht kommen (ibid. § 1779); Minderjährige, Verwaltungsunfähige, in Konkurs Befindliche, der bürgerlichen Ehrenrechte Verlustige sollen nicht bestellt werden (ibid. § 1781).

Die Übernahme der Vormundschaft ist eine gesetzliche Pflicht, soweit nicht Ablehnungsgründe (weibliches Geschlecht, Alter über 60 Jahre, größere Zahl eigener Kinder, Krankheit, Entfernung, Führung von mehr als einer Pflegschaft oder Vormundschaft) zutreffen (ibid. § 1786). Über die Rechte und Pflichten des Vormunds vrgl. ibid. § 1793 ff.; über die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts ibid. § 1837 ff.; über die Mitwirkung des Gemeindewaisenrats ibid. § 1849 ff. — Nach § 1793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat sonst der Vormund insbesondere das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen

Digitized by Google

des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. Da nach § 1707 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Sorge für die Person des unehelichen Kindes der Mutter übertragen ist, entfallen an sich die diesbezüglichen Rechte und Pflichten des Vormundes; dafür weist ihm diese Gesetzesstelle insoweit die Stellung eines Beistandes zu; daraus folgt, daß die Mutter die diesbezüglichen Anordnungen nur im Einverständnis mit dem Vormund zu treffen hat und daß der letztere bei Meinungsverschiedenheiten gegen die zunächst ausschlaggebende Entscheidung der Mutter die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anzurufen hat. (B.G.B. § 1689.)

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Verpflichtungen des unehelichen Vaters.

Vorbemerkung.

Wie schon oben in den Vorbemerkungen zum ersten Teil bemerkt worden ist, anerkennt das Bürgerliche Gesetzbuch keine Verwandtschaftsbeziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater, im wesentlichen, weil letzterem die Zuneigung zu dem unehelichen Kinde, in welcher derartige Beziehungen ihre rechtliche Grundlage zu haben pflegen, abgeht. Wo im besonderen Falle eine solche Zuneigung zu dem unehelichen Kinde besteht, kann der uneheliche Vater (abgesehen von dem Fall der Ehelichmachung durch Verehelichung mit der Mutter) durch Ehelichkeitserklärung (B.G.B. § 1723 ff.) beziehungsweise durch Annahme an Kindesstatt (B.G.B. § 1741 ff.) dem Kinde die Stellung eines ehelichen Kindes verschaffen. In allen Fällen, wo dies nicht zutrifft, bestehen außer den hienach zu erwähnenden Unterhaltsverpflichtungen des Vaters keine Rechtsbeziehungen des Vaters zu dem unehelichen Kinde und dessen Mutter; insbesondere ist ein gesetzliches Erbrecht des Kindes oder der Kindesmutter an dem Nachlaß des unehelichen Erzeugers, wie dasselbe nach Gemeinem und im Falle der Anerkennung des Kindes durch den Vater nach französisch-badischem Rechte bestanden hatte, nicht anerkannt. Testamentarische Erbeinsetzung ist, wenn nicht die allgemeinen Ausschließungsgründe zutreffen, auch künftighin möglich.

Digitized by Google

An dieser rechtlichen Gestaltung wird auch durch die Anerkennung des Kindes durch den Vater, an welche das französisch-badische Recht weitergehende Rechtsfolgen geknüpft hatte, nichts geändert; vielmehr bewirkt die Anerkennung, wie unten zu § 1718 zu erwähnen sein wird, nur den Verlust der Einrede der mehreren Beiwohner.

Das Bürgerliche Gesetzbuch beschränkt die Rechtsfolgen der außerehelichen Erzeugung eines Kindes im Verhältnis zum Vater auf einen Unterhaltsanspruch des Kindes und auf einen Ersatzanspruch der Mutter für die durch die Entbindung verursachten Aufwendungen. Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist in den §§ 1708—1714, der Anspruch der Mutter in § 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt, woran sich in § 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemeinschaftliche Bestimmungen präventiver Art anschließen. Im übrigen ist der Aufbau der Gesetzesbestimmungen in der Weise getroffen, daß zunächst in den §§ 1708—1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Inhalt der dem Vater auferlegten Verpflichtungen bestimmt ist und daß dann in den §§ 1717 und 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darüber Bestimmungen getroffen sind, wie die Vaterschaft bewiesen, beziehungsweise durch welche Rechtsvermutungen der Beweis der Vaterschaft ersetzt wird.

Damit, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die vorbezeichneten Verpflichtungen des Vaters festsetzt (über die Gründe der Zulassung der Vaterschaftsklage vrgl. Motive Bd. IV S. 868 ff.), giebt dasselbe nicht für alle bisherigen Rechtsgebiete geltendes Recht wieder. In manchen Rechtsgebieten, im Geltungsbereich des code civil, war die Vaterschaftsklage, wenn nicht eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft vorlag, oder es sich nicht um Schwängerung einer Entführten oder Vergewaltigten handelte, nach dem Satz la recherche de la paternité est interdite ausgeschlossen; und im Gebiet des badischen und hessischen Rechts war die Vaterschaftsklage erheblich erschwert, sofern sie nur in

Digitized by Google

Fällen wirklicher Anerkennung der Vaterschaft oder der Anerkennung gleichgestellter Vorgänge zugelassen wurde.

Auch wo die Vaterschaftsansprüche zugelassen wurden, war ihre Rechtsnatur eine verschieden bestimmte; in den einen Rechtsgebieten wurde die Schwängerung als Delikt aufgefaßt, woraus insbesondere eine Solidarhaftung der mehreren Beiwohner gefolgert wurde; in anderen wurde die Möglichkeit der Vaterschaft als der Rechtsgrund angesehen und darum gleichfalls von einem strikten Beweis der Vaterschaft abgesehen und die Einrede anderer Beiwohner für unerheblich erklärt; wieder andere Rechte dagegen faßten die Vaterschaftsansprüche als Ausfluß eines familienrechtlichen Verhältnisses auf und mußten folgerichtig den Beweis der Vaterschaft durch einen bestimmten Mann fordern und die durch das Vorhandensein mehrerer Beiwohner bewirkte Zweifelhaftigkeit der Vaterschaft zu einer die Ansprüche zerstörenden Einrede ausgestalten.

Auf den Standpunkt der letztgenannten Gesetzgebungen hat sich auch das Bürgerliche Gesetzbuch gestellt; wenn es auch keine Verwandtschaft zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater anerkennt, so statuiert es zwischen denselben familienrechtliche Beziehungen, aus denen die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind und die Schadensverbindlichkeit gegenüber der Mutter hergeleitet werden. Um diese familienrechtlichen Beziehungen als hergestellt erklären zu können, ist also der Beweis der Vaterschaft, soweit ein solcher erbracht oder durch Rechtsvermutungen ersetzt werden kann, notwendig; nicht die Möglichkeit, sondern das wirkliche Vorliegen der Vaterschaft ist Voraussetzung der unten näher zu erwähnenden Verpflichtungen.

Der familienrechtliche Charakter dieser Verpflichtungen ist nicht bloß von theoretischer Bedeutung, sondern führt zu mancherlei praktischen Konsequenzen; er ist deshalb hier in den allgemeinen Bemerkungen voranzustellen, weil aus diesem familienrechtlichen Charakter Rechtsfolgen insoweit gezogen werden müssen, als das

Digitized by Google

Gesetzbuch nicht selbst Normen trifft. Freilich nur der Rechtsgrund der Verpflichtungen ist ein familienrechtlicher, die Verpflichtungen selbst sind obligatorischer Natur.

Des näheren bezeichnen die Motive (Bd. IV S. 874) die Verpflichtungen des Vaters als familienrechtliche, aus dem Status des Kindes (nicht seines Vaters oder seiner Mutter) sich ergebende Verbindlichkeiten, die aber als gesetzliche Obligationen zugleich den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts unterstehen. Aus dieser Rechtsnatur sind zunächst folgende prozessuale Folgen abzuleiten:

a) Da die Ansprüche aus unehelicher Vaterschaft nicht Deliktsansprüche, nicht Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung sind, so ist für die betreffenden Klagen nicht der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (C.P.O. § 32) begründet; es kann also, wenn nicht der sonst begründete Gerichtsstand damit zusammentrifft, nicht am Ort des mit der Mutter gepflogenen Beischlafs Klage erhoben werden.

b) Die Klage aus der unehelichen Vaterschaft ist zwar ihrem Rechtsgrunde nach familienrechtlicher Natur, aber sie ist keine Statusklage; sie geht nicht, wie nach manchen bisherigen Rechten auf Anerkennung der Vaterschaft, sondern lediglich auf Verurteilung zu gesetzlich bestimmten Leistungen; die Klage stellt sich als eine Streitigkeit über vermögensrechtliche Ansprüche dar und ist daher (Ger.Verf.Ges. § 23 Ziff. 1 und 2), von Prorogation abgesehen, in erster Instanz vor dem Amtsgericht zu verhandeln.

c) Örtlich zuständig sind neben dem Gericht des Wohnsitzes des Vaters (C.P.O. § 18) diejenigen Gerichte, bei welchen vermögensrechtliche Ansprüche anhängig gemacht werden können (Gerichtsstand des längeren Aufenthalts- bezw. Garnisonsorts, C.P.O. § 21, des Vermögens, § 24 ibid.).

d) Die Verpflichtungen sind Verbindlichkeiten kraft Gesetzes, nicht vertragsmäßige; der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (C.P.O. § 29) kann also nicht in Frage kommen.

Digitized by Google

Aus der familienrechtlichen Natur der Vaterschaftsansprüche ergeben sich weiterhin Rechtsfolgen bezüglich des örtlichen Herrschaftsgebiets der Gesetzesbestimmungen, sowie bezüglich der Frage, inwieweit die Gesetzesbestimmungen zwingender Natur sind oder durch vertragsmäßige Vereinbarungen ausgeschlossen werden können. Hierüber ist unten bei Erläuterung der §§ 1708 und 1714 das Nähere zu erörtern.

Gleichgültig für die Frage der Vaterschaft ist es, ob die Mutter eine unbescholtene Frauensperson ist oder nicht, insbesondere ob sie sich für Gestattung der Beiwohnung hat bezahlen lassen oder nicht. Dieser Gesichtspunkt kann allenfalls für die Einrede der mehreren Beiwohner von Erheblichkeit sein. Abgesehen hievon aber kann sich der Mann den aus einer Beiwohnung, falls sie zu einer Schwängerung führte, entspringenden Verpflichtungen nicht dadurch entziehen, daß er für die Gestattung des Beischlafs eine Gegenleistung in Geld oder anderen Vorteilen gewährt; Gewerbsunzucht schließt die Schwängerungsansprüche nicht aus.

Weitere Rechtsfolgen als die bezeichnete Unterhaltspflicht und Ersatzpflicht begründet die uneheliche Vaterschaft nicht, also kein Erziehungsrecht des Vaters, keine erbrechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind, keine Ausstattungspflicht des Vaters gegenüber dem Kind.

§ 1708.

Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer

Digitized by Google

Stande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 findet Anwendung.

1. Der Vater.

a) Die in diesem Paragraphen normierte Unterhaltspflicht ist dem Vater auferlegt. Wer als Vater anzusehen ist, ist unten in §§ 1117 und 1118 bestimmt. Die Verpflichtung ist dem Vater als solchen auferlegt, nicht bloß demjenigen, der die Vaterschaft anerkannt hat; im Bestreitungsfalle ist die Vaterschaft im Prozesse nachzuweisen. Aber es bedarf keiner vorgängigen Statusklage auf Feststellung der Vaterschaft, welche zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehören würde; sondern die Vaterschaft ist als eine die vermögensrechtliche Klage auf Erfüllung der Unterhaltspflicht begründende Thatsache zu behaupten und als anspruchserzeugende Thatsache nach den allgemeinen Beweislastregeln zu beweisen in dem durch die §§ 1717 und 1718 bestimmten Umfang.

b) Die Vaterschaft ist der Klaggrund, d. h. das durch die Zeugung begründete familienrechtliche Verhältnis. Da hienach die Erzeugung des Kindes und nicht das Leben des Vaters den Grund des Anspruchs bildet, so ist nicht erforderlich, daß der Vater die Geburt des Kindes erlebt oder überlebt hat; vielmehr treten die Erben in die aus der Erzeugung hervorgehenden Verpflichtungen ein (hierüber unten § 1712).

c) Nur der Vater haftet für den Unterhaltsanspruch, nicht auch im Falle seines Unvermögens die Aszendenten oder Seitenverwandten des Vaters, es wäre denn, daß sie in ihrer Eigenschaft als Erben des Vaters nach Maßgabe des § 1712 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu haften haben. Die subsidiäre Haftung der Verwandten des Vaters, wie sie partikularrechtlich bestanden hatte, ist beseitigt.

2. Uneheliches Kind. — Der Begriff des unehelichen Kindes ist oben zu § 1705 Anm. 1 gegeben und ist auf die

Digitized by Google

dortigen Ausführungen zu verweisen. Es mag hier nur daran erinnert werden, daß, auch wenn von einer Ehefrau ein uneheliches Kind geboren wird, nicht ihrem Ehemann, sondern dem Erzeuger des Kindes die Unterhaltspflicht obliegt, nur freilich, wie oben bemerkt, erst, nachdem die Unehelichkeit zuvor gemäß § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgestellt ist; es muß also entweder der Ehemann die Ehelichkeit mit Erfolg angefochten haben, oder er muß ohne Preisgabe des Anfechtungsrechts verstorben sein; in letzterem Falle kann der gesetzliche Vertreter des Kindes die Unehelichkeit als eine den Anspruch aus § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründende Klagthatsache behaupten und erweisen, ohne zu einer vorgängigen Präjudizialfeststellungsklage genötigt zu sein.

3. Verpflichtung. — Die Unterhaltspflicht ist eine auf Gesetz beruhende erzwingbare Rechtspflicht, welche der Parteidisposition entzogen, also insbesondere nicht verzichtbar ist (s. u. § 1714).

4. Dem Kind steht der Anspruch zu. — Die früheren Gesetze gingen über die Frage, ob die Mutter oder das Kind anspruchsberechtigt seie, auseinander; auch wo das Kind als anspruchsberechtigt anerkannt wurde, wurde der Mutter ein selbstständiges Klagrecht eingeräumt; einige Gesetze verlangten, daß die Mutter und der Vertreter des Kindes gemeinschaftlich klagen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt den Unterhaltsanspruch, von dem Ausnahmefall des § 1709 bezüglich der bereits aufgewendeten Unterhaltskosten abgesehen, dem Kinde zu; nur dieses ist das klagberechtigte Subjekt, die Ansprüche sind (s. o. § 1707) von dem Vormund geltend zu machen, von der Mutter nur dann, wenn sie als Vormund des Kindes bestellt ist. — Soweit die Mutter selbst Ansprüche zu erheben berechtigt ist (B.G.B. §§ 1709, 1715), kann sie als Streitgenossin, als Mitklägerin auftreten; sie erscheint aber nur insoweit als Partei, als ihr selbständige Ansprüche zustehen, im übrigen kann sie nur in der prozessualen Stellung als

Digitized by Google

Zeugin, wenn sie Vormund ist, als gesetzliche Vertreterin der Partei in Betracht kommen. — Wenn sowohl das Kind als die Mutter im Einzelfall Ansprüche einzuklagen in die Lage kommen, so werden sie als notwendige Streitgenossen anzusehen sein, weil die Frage, ob der Beklagte Vater des Kindes ist, beiden klagenden Personen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann; es wird darum die Mutter nicht, soweit es sich um die Ansprüche des Kindes handelt, als Zeugin in Betracht kommen können, sondern sie erscheint nur in der Rolle als Partei, sie kann also zum richterlichen Eid zugelassen, oder es können ihr Eide zugeschoben werden. Wenn nur das Kind klagend auftritt, ist es zulässig, die Mutter als Zeugin (für die Thatsache des Umgangs mit dem Beklagten, für das Nichtvorhandensein anderer Beiwohner ꝛc.) zu benennen; eine Verpflichtung zum eidlichen Zeugnis gemäß § 350 Ziff. 3 der C.P.O. besteht für die Mutter nicht, da diese Gesetzesstelle nur von solchen Vermögensangelegenheiten spricht, welche das Familienverhältnis betreffen, und durch die uneheliche Geburt im Verhältnis zum Vater zwar eine familienrechtliche Verpflichtung (Unterhaltspflicht ꝛc.), aber kein Familienverhältnis hergestellt wird; so sprechen sich auch die Motive zu unserem § 1708 aus, indem sie unter Verweisung auf § 358 der C.P.O. davon ausgehen, daß der Mutter das Recht der Zeugnisverweigerung zusteht, daß aber im Falle der Zeugnisablegung durch das Prozeßgericht die nachträgliche Beeidigung der Mutter angeordnet werden kann.

Auf die weiteren Komplikationen bezüglich des Eidesrechts (C.P.O. § 434 ff.) kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden; dies muß der Prozeßrechtsliteratur überlassen bleiben.

5. Unterhaltsanspruch nur für das Kind. — Der Vater hat nur dem unehelichen Kinde den Unterhalt zu gewähren. Hat letzteres selbst unterhaltsbedürftige Kinder, so hat für diese der uneheliche Großvater nicht aufzukommen, wie fürs französische Recht teilweise angenommen wurde. Solche

Digitized by Google

Kinder haben nur der Mutter und deren Verwandten gegenüber Unterhaltsansprüche.

6. Kein Unterhaltsanspruch des Vaters an das Kind. — Die Unterhaltspflicht des Vaters gegen das Kind ist eine einseitige, keine gegenseitige. Wenn also der Vater unterhaltsbedürftig und das Kind zur Leistung von Unterhalt befähigt wäre, so ist das Kind nicht verpflichtet, dem unehelichen Vater Unterhalt zu gewähren.

7. Dauer der Unterhaltspflicht. — Der Unterhalt ist zu gewähren von der Geburt des Kindes an; vor diesem Zeitpunkt kann der Anspruch des Kindes nicht existieren und für den Zeitpunkt vor der Geburt kann nur eine provisorische Anordnung im Sinne von § 1716 unten in Betracht kommen. — Die Unterhaltspflicht hat, von dem Ausnahmefall des Abs. 2 abgesehen, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs (nämlich des Kindes, was als selbstverständlich im Gesetzestext weggelassen wurde) zu dauern; da nach § 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Renten in vierteljährigen Raten vorauszubezahlen sind, muß also das Kind mindestens 15 Jahre und 9 Monate überschritten haben, wenn der Unterhalt bis zum gesetzlich vorgesehenen Schlußtermin zu entrichten sein soll. Die bisherigen Rechte hatten meist das 14. Lebensjahr als Endpunkt bezeichnet, meist aber auch notdürftige Alimente über dieses Alter hinaus dann zugesprochen, wenn das Kind sich noch nicht selbständig fortzubringen in der Lage war; das Bürgerliche Gesetzbuch spricht die Unterhaltspflicht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bedingungslos zu, auch wenn das Kind zufällig früher in eine Stellung gerät, welche die väterliche Unterstützung als nicht mehr erforderlich erscheinen ließe. Bedürftigkeit ist also für die Zeit bis zur Zurücklegung des 16. Lebensjahres keine Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs. Der I. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte noch das 14. Lebensjahr als Endpunkt der Unterhaltungspflicht angesetzt.

Digitized by Google

8. Maßstab der Unterhaltspflicht. — Der Unterhalt ist nicht nach Maßgabe der väterlichen Lebensstellung zu gewähren, sondern er richtet sich nach der Lebensstellung der Mutter. Ist daher eine den besseren Gesellschaftsständen angehörende Frauensperson zur außerehelichen Beiwohnung gebraucht worden, so ist der dem Kinde zu reichende standesgemäße Unterhalt nach den Standesverhältnissen der Mutter, also höher zu bemessen, wie bei der Schwängerung einer den niederen Ständen angehörenden Frauensperson. Dagegen bleibt der Stand des Vaters außer Betracht; seine Lebensstellung und seine Vermögensverhältnisse sind ohne Einfluß auf den an die Unterhaltspflicht anzulegenden Maßstab; der Vater ist in dem durch die Stellung der Mutter begründeten Umfang unterhaltspflichtig, ohne daß er aus seinen Vermögensverhältnissen eine Einrede, z. B. die Einrede des Notbedarfs abzuleiten befugt wäre.

9. Höhe der Unterhaltsansprüche. — Während der Entwurf im Anschluß an das Gemeine Recht nur die Verpflichtung des Vaters zur Reichung notdürftigen Unterhalts anerkannt hatte, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, daß nach dem in voriger Nummer gekennzeichneten Umfang der wirkliche Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Beruf zu erstatten ist. Als notdürftiger Unterhalt, wie er vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den meisten Rechtsgebieten nur geleistet zu werden brauchte, war zu verstehen dasjenige Minimum, welches zur Ernährung eines Kindes ohne Rücksicht auf seinen Stand je nach dem Lebensalter und dem Umfang des Bedürfnisses unbedingt erforderlich war; gegenüber diesem Umfang hat das Bürgerliche Gesetzbuch, wesentlich auf Veranlassung des Reichstags, behufs Verbesserung des Loses und der sozialen Stellung der unehelichen Kinder die Unterhaltspflicht erweitert, es müssen im Zweifel also die dem Kinde günstigeren Auslegungsregeln zur Anwendung kommen. Nunmehr ist zu erstatten der wirkliche, nicht der notdürftige Unterhalt des

Digitized by Google

Kindes, soweit er im Hinblick auf die Stellung der Mutter als ein angemessener bezeichnet werden muß. Bestimmte Zahlen können natürlich hier nicht genannt werden, da die Verhältnisse nach Zeit, Ort und Individuum verschieden liegen. Allein gegenüber den bisher oft minimalen Beträgen wird davon auszugehen sein, daß nach dem Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine erhebliche Erhöhung als im Sinne des Gesetzgebers gelegen angenommen werden muß. Monatsbeträge von 5 ℳ, wie sie manchen Orts bisher, wenigstens für die ersten Lebensjahre zugesprochen worden sind, werden künftig nicht mehr zugesprochen werden dürfen, da man selbst für Kinder zarteren Lebensalters um diesen Betrag kaum eine notdürftige Ernährung bestreiten kann. Wenn z. B. die Mutter eine Dienstmagd ist, welche behufs Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses das Kind um 10, 12, 15 ℳ pro Monat in die Kost geben muß, so muß doch allermindestens das wirklich bezahlte Kostgeld als die vom Vater zu erstattende Summe erklärt werden, wofern nicht die Mutter unnötigerweise und über ihre Lebensverhältnisse hinaus eine kostspielige Unterbringung veranlaßt hat. Die Beträge werden verschieden sein, je nachdem das Kind in einer größeren oder kleineren Stadt oder auf dem Lande aufgezogen wird; und wenn der Stellung der Mutter entsprechend das Kind in der Stadt erzogen wird, ist die Einrede unzulässig, daß das Kind auf dem Lande oder in einer, derartige Ziehkinder möglichst billig aufnehmenden Familie zu geringeren Sätzen untergebracht werden könne. Wie gesagt, bleiben die Vermögensverhältnisse des Vaters nach unten hin außer Berücksichtigung; auch wenn er weniger vermöglich ist, ist auf die der Stellung der Mutter entsprechende Summe zu erkennen, und ob diese dann beigetrieben werden kann, ist eine Frage der Zwangsvollstreckung. Zu erwähnen ist hier noch, daß die früher für Alimentierung unehelicher Kinder bestandenen weitgehenden Beschränkungen der Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns durch das Reichsgesetz vom 29. März

Digitized by Google

1897, R.G.Bl. S. 159 großenteils beseitigt und auch hiedurch eine Erweiterung der Unterhaltspflicht zu Gunsten der unehelichen Kinder geschaffen worden ist. — Was die Größe der Unterhaltsbeträge anlangt, so ist zu erwarten, daß sich eine mehr oder weniger lokal begrenzte oder allgemeine Praxis bilden wird, welche den Absichten des Gesetzgebers gerecht wird. Es wird auch der Praxis zu überlassen sein, ob die Unterhaltsbeträge, welche schon im voraus für die mutmaßliche Gesamtdauer der Leistungspflicht eingeklagt werden können, für diese Gesamtdauer einheitlich zu bestimmen sind, vorbehältlich nachträglicher Richtigstellung bei anderer Sachlage (vrgl. Seufferts Archiv Bd. X Nr. 53, Motive Bd. IV S. 900), oder ob die Renten für die verschiedenen Lebensalter in verschiedener Höhe bestimmt werden sollen; letzteres dürfte sich nach der nunmehrigen Regelung der Unterhaltspflicht empfehlen. Unter Kosten der Erziehung sind zu verstehen die Kosten für Ernährung, Kleidung, Wohnung und Schulbildung. Zu den Erziehungskosten rechnen die Motive auch die Taufkosten (einschließlich der Kosten des Taufschmauses, wo er üblich ist), welche die früheren Gesetze nicht unter den der Mutter zustehenden Entbindungsanspruch eingereiht hatten; vrgl. Motive Bd. IV S. 897 und 909, vrgl. mit S. 696. — Die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf ergreifen nicht auch die Kosten der Ausbildung zu dem Beruf; welchem Beruf das Kind zugeführt werden soll, richtet sich nach dem Stande der Mutter (s. o.), aber erstattungsfähig sind nur diejenigen Kosten, welche der beruflichen Ausbildung vorangehen, welche diese ermöglichen; soweit der der mütterlichen Lebensstellung angemessene Beruf eine Vorbildung in einer höheren Schule anstatt in der Volksschule erfordert, sind auch diese Kosten zu erstatten; die sogenannte Lehrzeit bei Knaben und Mädchen, welche gewerblichen Berufen sich widmen, wird noch zur Vorbildung für den Beruf zu rechnen sein.

Digitized by Google

10. Geltendmachung im Konkurs. — Über die Frage, ob die Unterhaltsbeiträge im Konkurs des Vaters geltend gemacht werden können, entscheidet die Konkursordnung und ist hierüber auf die konkursrechtliche Literatur zu verweisen. Hier mag kurz folgendes bemerkt werden. Nach § 2 der Konkursordnung erscheinen als Konkursforderungen die zur Zeit der Konkurseröffnung bereits vorhandenen, wenn auch nur bedingt oder betagt vorhandenen Forderungen. Da (vrgl. die Vorbemerkungen) das Bürgerliche Gesetzbuch die Unterhaltsverbindlichkeit nicht als eine Deliktsobligation auffaßt, so ist dieselbe nicht mit der Thatsache der außerehelichen Beiwohnung ein- für allemal begründet, sondern sie ist eine durch den Zeitablauf bedingte, sich immer wieder erneuernde, nach § 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs terminlich wiederkehrende Verpflichtung; zur Zeit der Konkurseröffnung ist also existent nur die Unterhaltspflicht für die Vergangenheit, bezw. für das nach § 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnende laufende Quartal; zukünftige Alimente können im Konkurs nicht geltend gemacht werden (Motive Bd. II S. 640, Bd. IV S. 901, Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. VI S. 210, I. Entwurf § 1494 und 1594).

11. Verjährung. — Nach § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verjähren verfallene Unterhaltsbeiträge in 4 Jahren; daß darunter auch die auf unehelicher Vaterschaft beruhenden Unterhaltsrenten fallen, ergeben die Motive zu dem genannten Paragraphen (I. Entwurf § 157), welcher ausdrücklich die §§ 1571 ff. (jetzt § 1705 ff.) allegiert. — Nach § 198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs, das ist nach dem unter voriger Ziffer Ausgeführten mit dem Beginn des in § 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgesetzten Rentenquartals, übrigens nach Maßgabe des § 201 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst mit dem auf den Quartalbeginn folgenden 31. Dezember; es verjähren also beispielsweise alle im Jahre 1901 fällig werdenden Alimenten-

Digitized by Google

raten am 31. Dezember 1905 u. f. f. — Vrgl. auch unten § 1711 Anm. 2. — Bezüglich der zukünftig fällig werdenden Alimente ist die Verjährung durch § 194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

12. Ausnahmsweise Unterhaltspflicht über das 16. Lebensjahr hinaus. — Der Abs. 2 legt dem Vater auch über das 16. Lebensjahr hinaus eine Unterhaltspflicht auf, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst zu unterhalten vermag. Diese Bestimmung ist erst vom Reichstag in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden. Des näheren gilt hierüber das folgende:

a) Der Ausnahmefall ist nur dann gegeben, wenn die Voraussetzungen zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahres vorliegen, und in diesem Falle dauert die Unterhaltspflicht, solange die sie begründenden Voraussetzungen vorliegen, zutreffenden Falles bis zum Tode des Kindes. Treten die Voraussetzungen erst nachträglich, erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ein, so lebt die Unterhaltspflicht des Vaters nicht wieder auf, sondern in diesem Falle kann das Kind nur von der Mutter und deren Verwandten Unterhalt begehren. Die Unterhaltspflicht des Vaters ist als eine an die bisherige normaldauernde Verpflichtung ohne Unterbrechung sich anschließende gedacht, es müssen schon beim Schluß des 16. Lebensjahrs die bezeichneten Gebrechen vorliegen. (Bericht der Reichstagskommission Seite 158.)

b) Nur körperliche oder geistige Gebrechen, nicht auch Mittellosigkeit oder anderweite Hilfsbedürftigkeit bewirken diese fortdauernde Unterhaltspflicht. Welcher Art diese Gebrechen sind, besagt das Gesetz nicht; es müssen nicht gerade Blödsinn, Schwachsinn, Krüppelhaftigkeit, welche im Bericht der Reichstagskommission S. 157 als Beispiele aufgeführt sind, sein; gemeint sind solche körperliche oder geistige Zustände, welche die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ganz ausschließen oder so verringern, daß das Kind sich nicht selbständig unterhalten kann; ermöglicht der

Digitized by Google

Zustand einen teilweisen selbständigen Unterhalt des Kindes, so wird der Vater nur den zum Unterhalt fehlenden Zuschuß zu gewähren haben.

c) Der Vater hat „Unterhalt" zu gewähren; da der Abs. 2 bezüglich des Maßstabes und Umfangs der Unterhaltsverpflichtung keine Bestimmung trifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß der Unterhalt nach Maßgabe des Abs. 1, also unter Berücksichtigung der oben in den Noten 8 und 9 dargestellten Gesichtspunkte zu gewähren ist.

d) Dem Vater steht in den Fällen des zweiten Absatzes die Einrede des Notbedarfs nach Maßgabe des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu; danach fällt die Unterhaltspflicht dann weg, wenn der Vater bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts dem Kinde den Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt ist also nur insoweit zu gewähren, als ihn der Vater unter Berücksichtigung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse leisten kann, ohne sich in seinem eigenen standesmäßigen Unterhalt einschränken oder eine künftige Einschränkung befürchten zu müssen.

13. Schadensersatz wegen Nichterfüllung. — Siehe hierüber unten § 1713 Anm. 2.

14. Beerdigungskosten. — Darüber ist unten in § 1713 Anm. 3 das Erforderliche zu bemerken.

15. Räumliches Anwendungsgebiet. — Nach Art. 21 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist für die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde das Recht desjenigen Staates maßgebend, welchem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört, es dürfen aber keinenfalls weitergehende Ansprüche als die nach den deutschen Gesetzen begründeten geltend gemacht werden. Ist also die Kindsmutter zur Zeit der Geburt des Kindes eine Ausländerin, so kann das Kind nur die in den Gesetzen des Heimatsstaates der Mutter

Digitized by Google

begründeten Rechte gegen den Vater bis zu dem nach deutschem Gesetz zulässigen Höchstmaß geltend machen. Die deutschen Gesetze sind nicht schon deshalb maßgebend, weil die Beiwohnung in Deutschland stattfand; und andererseits kann der Vater auch wegen im Ausland bewirkter unehelicher Erzeugung vor den deutschen Gerichten belangt werden nach dem örtlichen Recht des Heimatsstaates der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes. — Vrgl. Barazetti, Das internationale Privatrecht im B.G.B. 1897 S. 88 ff.

16. Zeitliches Anwendungsgebiet. — Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Rechtsverhältnisse aller nach dem Inkrafttreten desselben geborenen Kinder zu beurteilen. Was die vor dem Inkrafttreten geborenen (nicht: vorher erzeugten) Kinder betrifft, so sollen nach Art. 208 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch für sie die Vorschriften des neuen Gesetzes bezüglich ihrer Rechtsstellung zum Vater und dessen Verwandten, bezüglich der erbrechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind, bezüglich der Frage, ob dem Vater ein Erziehungsrecht oder ein Alimentenanspruch gegen das Kind zusteht, maßgebend sein; dagegen sollen nach dieser Gesetzesbestimmung die alten Gesetze maßgebend bleiben für die Frage der Zulässigkeit der Erforschung der Vaterschaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, und für die Frage der Unterhaltspflicht des Vaters bezüglich ihrer Voraussetzungen und ihres Umfangs. Ebenso sollen für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erzeugten (nicht: vorher geborenen) unehelichen Kinder die landesrechtlich aus besonderen Gründen, z. B. wegen Erzeugung im Brautstand, zugesprochene Rechtsstellung eines ehelichen Kindes und die daraus folgenden Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter aufrecht erhalten bleiben.

Digitized by Google

§ 1709.

Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Der Übergang kann nicht zum Nachtheile des Kindes geltend gemacht werden.

1. Primäre Unterhaltspflicht des Vaters. — Mit Ausnahme des badischen Gesetzes, welches primär der Mutter und nur subsidiär dem Vater die Unterhaltspflicht auferlegt hatte, hatten die meisten übrigen Landesgesetze dem Vater die primäre Unterhaltspflicht, übrigens nur im Umfange notdürftiger Alimente, auferlegt; einige behandelten die Sache so, daß der Vater der Mutter einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren habe, bezw. daß der Vater unter subsidiärer Aushilfe für den Anteil der Mutter mit dieser den Unterhalt zu bestreiten habe. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche liegt dem Vater der Unterhalt in erster Linie und zwar in dem sich aus der Lebensstellung der Mutter ergebenden Umfang ob. Es ist also keine zulässige Einrede daraus zu entnehmen, daß die Mutter zur Erziehung des Kindes selbst vermögend sei, oder daß sie sich zur Erziehung desselben selbst bereit erklärt habe und dieselbe auch thatsächlich bewirke. Auch wenn die Mutter thatsächlich die Erziehung selbst bestreiten kann und selbst bestreitet, muß gleichwohl der Vater Unterhaltsrenten in dem im vorigen Paragraphen gekennzeichneten Umfang gewähren und die Motive (Bd. IV S. 881) erwähnen mit Beziehung hierauf, daß gerade in solchen Fällen am ehesten die Möglichkeit gegeben sei, die von dem Vater gezahlten Alimentenbeiträge zu einem Kapital für das Kind ganz oder zum Teil anzusammeln. Der Vater hat also allein den gesamten Unter-

Digitized by Google

haltsaufwand im Sinne des § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestreiten, nicht bloß einen Beitrag zu leisten.

2. Subsidiäre Unterhaltspflicht der Mutter und mütterlichen Verwandten. — Wenn das Kind die Mutter oder mütterlichen Verwandten in erster Linie belangt, so steht ihnen die Einrede der Vorausklage zu; das Kind muß sich in erster Linie an den Vater, wenn er mit Erfolg verklagt werden kann, also nicht etwa eine Einklagung wegen Zutreffens mehrerer Beiwohner aussichtslos wäre, halten und kann erst, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Vater ergebnislos geblieben ist oder voraussichtlich bleiben würde, einen Anspruch an die Mutter oder die mütterlichen Verwandten erheben. Da das uneheliche Kind mit der Mutter und den mütterlichen Verwandten verwandt ist, so richtet sich die Verpflichtung der Mutter und mütterlichen Verwandten zur Unterhaltsleistung nach den Bestimmungen der §§ 1601—1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

3. Übergang des Unterhaltsanspruchs auf die Mutter und mütterlichen Verwandten. — Da nach § 1711 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Unterhalt auch für die Vergangenheit gefordert werden kann, das Kind wohl aber in den seltensten Fällen aus eigenen Mitteln den Unterhalt bestreiten kann, so wird in den meisten Fällen das Kind inzwischen von der Mutter oder den mütterlichen Verwandten erzogen werden. Auf diese gehen dann die nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Kinde zustehenden Unterhaltsansprüche gegen den Vater kraft einer cessio legis über. Diese Verwandten brauchen also nicht auf Grund der Geschäftsführungsklage (welcher häufig der § 687 des B.G.B. hemmend im Wege stünde) die Ansprüche geltend zu machen, sondern können die Ansprüche kraft des gesetzlichen Übergangs gegen den Vater verfolgen. Auf dritte Personen, welche das Kind erziehen, insbesondere auf Armenverbände, findet der § 1709 Abs. 2 keine Anwendung; sie können sich nur an ihren Auftraggeber halten, an den Vater nur dann, wenn er

Digitized by Google

Auftrag erteilte oder soweit eine Geschäftsführung ohne Auftrag (B.G.B. § 677 ff.) anzunehmen ist. — Der Unterhaltsanspruch geht auf die Mutter und mütterlichen Verwandten nur über, soweit sie Unterhalt gewährt haben, also an sich nicht im vollen Umfang des § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in diesem Umfang vielmehr nur, wenn ein Aufwand in dieser Höhe gemacht wurde; haben Mutter oder mütterliche Verwandte weniger aufgewendet, als der Vater nach § 1708 zu leisten verpflichtet ist, so haben sie von dem Vater den gehabten Aufwand, das Kind den Überschuß anzusprechen. — Der Übergang darf aber nicht zum Nachteil des Kindes geltend gemacht werden; wenn also der dem Kinde für die spätere Zeit zustehende Unterhaltsanspruch gegen den Vater nur vollstreckt werden kann, wenn die Mutter oder mütterlichen Verwandten mit ihren Ansprüchen zurückstehen, so gehen die Ansprüche des Kindes denen der Mutter und der mütterlichen Verwandten vor. — Bezüglich der Verjährung gilt auch hier das zu § 1708 Anm. 11 Ausgeführte. Dagegen verjähren die Ansprüche aus Geschäftsführung erst in 30 Jahren (Motive Bd. IV S. 905).

§ 1710.

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für drei Monate vorauszubezahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle, auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

1. Unterhaltsrente. — Während manche der früheren Rechte dem Vater, sei es von Anfang an, sei es von einem bestimmten Lebensjahre des Kindes an, gestatteten, die Erziehung

Digitized by Google

des Kindes im eigenen Haushalt zu bethätigen, oder das Kind auf seine Kosten bei Dritten erziehen zu lassen, schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch vor, daß der Vater eine in Geld zu entrichtende Rente zu leisten hat. Empfangsberechtigt ist der Vormund des Kindes, nicht etwa die Mutter (falls sie nicht Vormund ist) oder der Dritte, bei dem das Kind untergebracht ist; die Mutter oder der Dritte, welche das Kind erziehen, haben sich lediglich an das Kind, bezw. dessen Vormund zu halten. Inwieweit denselben gegen den Vater ein Anspruch für die Vergangenheit aus Geschäftsführung zusteht, ist oben § 1709 Anm. 3 ausgeführt.

2. Naturalreichnisse. — Der Paragraph setzt ein gesetzliches Recht des Kindes auf Gewährung einer Geldrente fest und beseitigt das früher bestandene Recht auf Naturalreichnisse und Verpflegung des Kindes durch den Vater selbst. Dagegen ist eine dahingehende vertragsmäßige Vereinbarung zwischen dem Vormund und dem Vater zulässig; sie ist aber nur gültig, wenn sie vom Vormundschaftsgericht genehmigt wird (s. u. § 1714).

3. Vorauszahlung. — Dem regelmäßigen Zweck der Rente, zum Unterhalt des Kindes zu dienen, entspricht die Vorauszahlung, und zwar ist, da mit dem Beginn der Bezugsperiode die Rente für die gesamte Bezugsperiode als erworben gilt, ein dreimonatlicher Zeitraum als angemessen erachtet worden, damit nicht der Vater, dem ohnehin unter Umständen die Beerdigungskosten zur Last fallen (s. u. § 1713), nicht unnötig auf zu lange hinaus zu zahlen braucht; auch ist anzunehmen, daß bei quartalweiser Zahlung die Reichnisse auch in der That für den ganzen Zeitraum ausreichen und nicht zu frühzeitig aufgebraucht werden. Aus der Vorauszahlungspflicht folgt, daß, falls das Kind, wenn auch noch so früh nach dem von ihm erlebten Beginn der Frist, stirbt, die Erben den bezahlten Betrag behalten, bezw. den ganzen noch unbezahlten Quartalsbetrag einfordern dürfen und eine Zurückforderung des Vorausbezahlten für die Zeit nach dem Ableben nicht Platz greift.

Digitized by Google

4. Vierteljahrsraten. — Der erste Entwurf hatte lediglich auf § 1491, jetzt § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen, in welcher Gesetzesstelle Vorauszahlung auf drei Monate vorgeschrieben war. Der zweite Entwurf bestimmte, daß die Rente für ein Vierteljahr vorauszuzahlen sei. Im späteren Verlauf wurde die jetzige redaktionelle Wendung wieder hergestellt. Aus dieser Entstehung des Wortlauts ist anzunehmen, daß nicht für ein Kalenderquartal zu zahlen ist (wie bei Mietsraten), sondern daß die drei Monate sich nach dem Geburtstag des Kindes richten, also für ein am 12. Februar geborenes Kind die Raten am 12. Februar, Mai, August und November zu entrichten sind. So wird auch der Richter zu erkennen haben. Ob nicht, insbesondere im Hinblick auf die sich meist nach Kalenderperioden bemessenden Kostgelder, eine andere Regelung der Quartale sich empfohlen hätte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist eine vertragsmäßige abweichende Bestimmung unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts zulässig und kann diesfalls vereinbart werden, daß die Renten je am ersten Tage eines Kalendervierteljahres zu entrichten sind; auch bei solchen vertragsmäßigen Festsetzungen wird die Bestimmung des dritten Absatzes, daß das Erleben des Beginns des Vierteljahres den Anspruch auf das ganze Vierteljahr zur Entstehung bringt, in Ermangelung gegentheiliger Abrede einzutreten haben.

5. Entrichtung zukünftiger Renten. — Wenn der Vater Unterhaltsrenten für einen längeren Zeitraum als das laufende Quartal vorausbezahlt, so wird er gleichwohl nicht befreit; er muß also, wenn auch der vorausbezahlte Betrag noch vollständig vorhanden ist und zur Erziehung verwendet werden könnte, auf Anfordern die Rente nochmals entrichten und kann sich auf die Vorausleistung nicht berufen. Freilich kann eine vertragsmäßige anderweite Regelung mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts (s. u. § 1714) getroffen werden, und es wäre gegenüber dem Vater eine große Härte, welche seinen ehelichen

Digitized by Google

Frieden tief zu untergraben geeignet wäre, wenn er nicht gültig für die Zukunft Abfindung auch in Geld sollte vereinbaren können. Nur freilich bedürfen solche Abmachungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; vereinbart der Vater mit dem Kind oder dessen Vormund Vorausentrichtung auf längere Zeit hinaus oder auf die gesamte Unterhaltszeit ohne solche Genehmigung, so ist die Rente auf Erfordern trotzdem nach Maßgabe des § 1710 zu entrichten.

6. Erleben des Quartalbeginns maßgebend. — Diese Bestimmung ist derjenigen über Leibrente (B.G.B. § 760) und über Unterhaltspflicht der Verwandten (B.G.B. § 1612) nachgebildet. Aus ihr ist zu folgern, daß die Rente als ein sich periodisch erneuerndes Forderungsrecht gilt, was für die Frage der Geltendmachung im Konkurs von interpretativem Werte ist.

§ 1711.

Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

1. Nachzahlungspflicht. — Während nach § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Unterhaltspflicht der Verwandten eine Nachzahlung von Unterhaltsrenten für die Vergangenheit nur vom Moment des Verzugs oder der Rechtshängigkeit an gefordert werden kann, ist für die Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde eine Nachzahlungsverpflichtung festgesetzt, gleichviel, ob der für den Unterhalt erforderliche Aufwand schon bestritten ist oder nicht, da auch bei schon bezahltem Aufwand das Kind in die Lage gesetzt werden soll (s. o. § 1709 Anm. 1), die von dem Vater zu leistenden Alimentenbeiträge zu einem Kapital anzusammeln.

2. Verjährung. — Eine Nachforderung von Unterhaltsrenten für die Vergangenheit ist nur zulässig, soweit nicht Ver-

Digitized by Google

jährung eingetreten ist (s. o. § 1708 Anm. 11). Nur mag darauf hingewiesen werden, daß die Verjährung gemäß §§ 202 und 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Stundung und durch unabwendbare Hindernisse gehemmt, gemäß §§ 208 und 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Abschlagszahlung, Sicherstellung oder Anerkennung, durch Klagerhebung, Anmeldung zum Konkurs oder Zwangsvollstreckung unterbrochen wird. Über die Wirkungen der Hemmung, Unterbrechung und Vollendung der Verjährung ist im übrigen Buch I. Abschnitt 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vergleichen.

3. Nachforderungsberechtigter. Zur Nachforderung rückständiger Unterhaltsrenten berechtigt ist das Kind, bezw. dessen Vormund, soweit die Bestimmung des § 1709 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Platz greift, sind es die Mutter bezw. die Verwandten der Mutter; selbstverständlich braucht in den letzteren Fällen der Vater nur einem Bezugsberechtigten zu zahlen.

4. Nachzahlungsverpflichteter. — Zur Nachzahlung verpflichtet ist der Vater, bezw. nach Maßgabe des § 1712 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Erbe des Vaters.

§ 1712.

Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichttheil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

1. Vererblichkeit der Verpflichtung. — Da der Rechtsgrund der Unterhaltspflicht auf einem familienrechtlichen

Digitized by Google

Verhältnis beruht, so würde in Ermangelung einer besonderen Vorschrift die Verpflichtung mit dem Tode des Vaters erlöschen (Motive Bd. IV S. 902). Das Bürgerliche Gesetzbuch hat aber im Anschluß an die meisten früheren Rechte die passive Vererblichkeit ausgesprochen, weil sonst, namentlich bei frühzeitigem Tode des Vaters das uneheliche Kind leer ausginge und der Armenpflege anheimfiele, ein gesetzliches Erbrecht des unehelichen Kindes aber, welches Ersatz bieten würde, nicht geschaffen werden wollte. Während die sonstigen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen mit dem Tode des Verpflichteten endigen (B.G.B. § 1615), geht die Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde als Nachlaßverbindlichkeit auf die Erben über.

2. Tod des Vaters vor der Geburt des Kindes. — Auch in diesem Falle würde an sich ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung die Unterhaltspflicht, welche nicht eine Folge der außerehelichen Beiwohnung, sondern des zwischen Vater und Kind bestehenden familienrechtlichen Verhältnisses ist, gar nicht existent werden können. Aus denselben Billigkeitsgründen, wie in der vorigen Anmerkung angeführt, hat aber das Bürgerliche Gesetzbuch den Unterhaltsanspruch des Kindes als einen durch den Erben zu befriedigenden anerkannt. Selbstverständlich haftet der Erbe nur unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Vater, wenn er am Leben geblieben wäre, haften würde; es muß also die Vaterschaft erwiesen werden, und es stehen dem Erben die gleichen Einreden zu, welche nach § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vater zustehen würden.

3. Wirkungen des Übergangs auf die Erben. — Wenn die Verpflichtung von dem Erben zu erfüllen ist, ohne daß er von der Befugnis des § 1712 Abs. 2 Gebrauch macht, so hat er die Verpflichtung in gleicher Weise zu erfüllen, wie sie der Erblasser zu erfüllen gehabt hätte; an sich haftet der Erbe persönlich aufs Ganze (B.G.B. § 1967) und nur dann haftet er bloß bis zum Betrag des Nachlasses, wenn er Nachlaß-

Digitized by Google

verwaltung oder Nachlaßkonkurs beantragt oder zur Einschränkung seiner Haftung auf den Betrag des Nachlasses Inventarerrichtung veranlaßt hat (B.G.B. § 1795, 1993 ff.).

4. Abfindungsrecht des Erben. — Um den in voriger Anmerkung erwähnten Nachteilen zu entgehen, ist dem Erben die Befugnis zugesprochen, das uneheliche Kind mit demjenigen Betrag abzufinden, den es als eheliches Kind als Pflichtteil anzusprechen haben würde. Diese Bestimmung ist freilich für den Erben nicht ohne Belästigung, weil damit dem unehelichen Kinde weitgehende Rechte in Ansehung der Feststellung des Erbvermögens und der Regulierung des Nachlasses (B.G.B. § 2314) eingeräumt werden (Motive Bd. IV S. 904). Sind mehrere Erben vorhanden, so steht die Befugnis, das Kind in der angedeuteten Weise abzufinden, jedem der Erben zu (Motive ebendaselbst). Um dieser Bedenken willen hatte der I. Entwurf das Abfindungsrecht der Erben abgelehnt; in den späteren Stadien des Gesetzes fand die Bestimmung jedoch Aufnahme.

5. Pflichtteil. — Der Pflichtteil ist nach § 2303 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ein bestimmter Anteil an dem Nachlaß, sondern ein Anspruch auf den Geldwert einer Quote des Nachlasses, nämlich auf den hälftigen Geldwert des gesetzlichen Erbteils zur Zeit des Todes des Erblassers. Bezüglich der Art der Berechnung des Pflichtteils, welche je nach den mitbeteiligten Erben sich verschieden gestaltet, kann hier eine ausführliche Darstellung nicht gegeben werden, vielmehr ist auf die §§ 2310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verweisen. Die Ermittlung der Größe des Pflichttheils erfolgte zunächst im Erbschaftsauseinandersetzungsverfahren nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften. — Ist der Pflichtteil größer als die zu entrichtenden Unterhaltsrenten, so wird der Erbe vorziehen, letztere zu entrichten.

6. Wirkung der Abfindung. — Hat der Erbe erklärt, das uneheliche Kind mit dem Pflichtteil abfinden zu wollen (in

Digitized by Google

welchen die früher gewährten Unterhaltsrenten nicht einzurechnen sind, B.G.B. § 2315), und ist demzufolge das Kind abgefunden worden, so verbleibt ihm die Abfindungssumme als Gegenleistung für die abgefundene Unterhaltspflicht definitiv, auch wenn es vor Vollendung des 16. Lebensjahrs sterben würde; eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen. — Der Erbe wird sich also auch hiewegen zu überlegen haben, ob er von der ihm nach seiner freien Entschließung zustehenden Befugnis der Abfindung Gebrauch machen will oder nicht.

§ 1713.

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen ist.

1. Endpunkt der Verpflichtung. — Die Unterhaltspflicht endigt mit dem Tode des Kindes, wofern nicht bereits nach Maßgabe des § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine vorherige Beendigung (durch Vollendung des 16. Lebensjahres oder Beseitigung der durch körperliche oder geistige Gebrechen bewirkten Unterhaltsbedürftigkeit) eingetreten ist. — Bloße Verschollenheit bewirkt nicht die Beendigung der Unterhaltspflicht, weil die Rente unabhängig von der Frage, ob sie zur Bestreitung des wirklichen Unterhaltsaufwands verwendet wird, entrichtet werden muß. Dagegen steht Todeserklärung (B.G.B. § 13 ff.) dem Tode gleich; in diesem Falle wird (B.G.B. § 19) vermutet, das Kind habe bis zu dem Zeitpunkt gelebt, der im Urteil als

Digitized by Google

Zeitpunkt des Todes angenommen ist; bis zu diesem Zeitpunkt sind die Renten zu entrichten.

2. Wirkungen des Eintritts des Endpunkts. — Nur die nach dem Tod (oder der ihm gleichstehenden Todeserklärung) fällig werdenden Unterhaltsrenten kommen in Wegfall; der Anspruch auf Nachforderung rückständiger, noch nicht verjährter Renten und auf solche, welche wegen Erlebens des letzten Quartalbeginns auf drei Monate noch zu entrichten sind (s. o. § 1710 Anm. 3), bleiben aufrecht erhalten. — Aufrecht erhalten bleiben auch Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Aus der Gesetzesbestimmung ist zu entnehmen, daß, wenn der Vater mit der Erfüllung im Verzug ist, er nicht bloß zur Leistung von Verzugszinsen, sondern auch zum Ersatz des Schadens, falls ein solcher infolge der unterbliebenen Erfüllung entstanden ist, verpflichtet ist; mußte z. B. wegen Ausbleibens der Rente ein Darlehen aufgenommen, eine Reise bewirkt werden und dergleichen, so hat der Vater diese von ihm verursachten Schäden zu ersetzen. Ist infolge Ausbleibens der Rente der Unterhalt von der Mutter oder mütterlichen Verwandten bewirkt, so geht auf sie der Rentenanspruch nach § 1709 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über; haben Dritte den Unterhalt bewirkt, denen das Kind Ersatz zu leisten hat, so hat der Vater als Schadensersatz die wirklich gemachten Aufwendungen, nicht bloß die etwaige niedrigere urteilsmäßige Rentensumme zu erstatten. Im übrigen ist über die Schadensersatzpflicht zu vergleichen Bürgerliches Gesetzbuch § 251 bis 257.

3. Beerdigungskosten. — Die Beerdigungskosten, für welche nach den früheren Gesetzgebungen meist der Vater primär haftbar gemacht war, sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur subsidiär von dem Vater zu tragen. In erster Linie hat der Erbe die Beerdigungskosten zu tragen, und zwar ist ihm nach § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verpflichtung auferlegt, die Kosten einer standesmäßigen Beerdigung zu tragen; Voraus-

Digitized by Google

setzung ist, daß der Erbe nicht die Erbschaft gemäß § 1943 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlagen hat. Die Bezahlung ist also von dem Erben nicht zu erlangen sowohl in dem Falle, wenn der Erbe nicht zahlungsfähig ist, als in dem Falle, wenn der Erbe die Erbschaft nicht antritt. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so tritt die Erstattungspflicht des Vaters ein; klagberechtigt ist, da mit dem Tode des Kindes die Vertretungsmacht des Vormundes nur insoweit aufhört, als nicht dringliche Geschäfte zu erledigen sind (B.G.B. §§ 1893 und 1683), der Vormund, soferne zu sofortiger barer Bezahlung der entstehenden Auslagen Geldmittel zu beschaffen sind; falls dieser dringliche Fall nicht vorliegt, wird auch dem Dritten, der einstweilen die Beerdigungskosten ausgelegt hat, bezw. dem Armenverband ein direktes Klagerecht aus § 1713 (zu vrgl. B.G.B. § 1968 und Motive Bd. V S. 535), eventuell aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung zugestanden werden müssen, also auch der Mutter oder den mütterlichen Verwandten, falls diese die Erbschaft ausschlagen. — Unter Beerdigungskosten sind nach § 1968 vrgl. mit § 1708 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Aufwendungen für das Begräbnis zu verstehen. Hiezu gehören nicht bloß die durch die Beerdigung im engsten Sinne verursachten Auslagen, also für Sarg und Grab, sondern auch für Totenwache, Totenbekleidung, Schmückung der Bahre, Leichenbegängnis, Leichenrede, für Grabstein, wo landesüblich auch für den Leichenschmaus, durchgängig unter der Voraussetzung, daß die Aufwendungen im Verhältnis zur Lebensstellung der Mutter stehen und nicht bloß im Hinblick auf die zum Nachteil des Vaters erfolgte Ausschlagung der Erbschaft gemacht worden sind (Motive Bd. IV S. 699, Bd. V S. 535). — Die Bestimmung statuiert nur eine privatrechtliche Verpflichtung zur Erstattung der Beerdigungskosten, nicht eine privatrechtliche Pflicht, für die Beerdigung zu sorgen (zu vrgl. auch B.G.B. § 1615 Abs. 2, Motive Bd. IV S. 699). Die Verpflichtung zur Tragung

Digitized by Google

der Beerdigungskosten, welche zu den Unterhaltskosten gehören, dauert nicht länger als die Unterhaltspflicht (s. o. § 1708 Anm. 7). — Vrgl. auch unten § 1715 Anm. 9.

§ 1714.

Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

1. Anwendungsgebiet des § 1714. — Die Gesetzesstelle bezieht sich nicht:

a) auf Verträge über bereits fällig gewesene Alimente; über diese kann von der Mutter oder den mütterlichen Verwandten, soweit auf diese der Anspruch übergegangen ist, oder dem Kinde, soweit ihm der Anspruch zusteht, gültig pacisziert werden;

b) auf die Ansprüche, welche nicht dem Kinde, sondern nach § 1715 der Mutter zustehen, und über welche gleichfalls von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts getroffen oder auf welche gültig verzichtet werden kann. Das Gesetz bezieht sich vielmehr nur auf den dem Kinde zustehenden künftigen Unterhaltsanspruch.

2. Ratio legis. — Der familienrechtliche Charakter des Unterhaltsanspruchs und die dadurch begründete absolute Natur desselben würde an sich dahin führen, daß eine Vereinbarung über den Anspruch nicht bindend und insbesondere, wie beim § 1614 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Unterhaltsanspruch der Verwandten ausgesprochen ist, ein gänzlicher oder teilweiser Verzicht für die Zukunft unverbindlich sein würde. Derartige

Digitized by Google

Vereinbarungen können aber im Interesse der Beteiligten, sowohl des Vaters als des Kindes, liegen. Zunächst werden durch Vereinbarungen Prozesse vermieden; freilich würde es weder eines Prozesses noch einer Vereinbarung bedürfen, wenn der Vater thatsächlich die ihm durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen erfüllt; allein da häufig Väter unehelicher Kinder eine Zeit lang, um nicht weiter behelligt zu werden, thatsächlich ihren Verpflichtungen nachkommen, später aber sich um dieselben nicht weiter kümmern, empfiehlt es sich unter allen Umständen, der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche eine feste Grundlage in einem schriftlichen Abkommen zu geben. Weiterhin sind häufig die Vermögensverhältnisse des Vaters ungünstige oder zweifelhafte oder die Gefahr seiner Wohnsitzverlegung oder Auswanderung vorhanden, so daß die Interessen des Kindes gefährdet sein könnten, wenn nicht die Möglichkeit gegeben wäre, durch bindende Verträge die Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme oder die Herbeiführung anderweiter für das Kind nach den Umständen möglichst vorteilhafter Abmachungen zu bewirken. Auch kann es, um einem Prozeß mit chikanösen Einreden zu entgehen, für das Kind vorteilhafter sein, eine außergerichtliche Abmachung zu treffen. Aber auch die Interessen des Vaters können den Abschluß einer Vereinbarung wünschenswert machen; der häusliche Friede desselben, die Möglichkeit einer Verheiratung des Vaters und dergleichen können es als erwünscht erscheinen lassen, daß er nicht unter allen Umständen auf eine lange Reihe von Jahren hinaus zur Leistung von Renten verpflichtet ist, sondern durch Bezahlung einer einmaligen, sowohl die Zwischenzinsen als die Möglichkeit eines früheren Absterbens des Kindes in Berechnung ziehenden Abfindungssumme der ihm obliegenden Unterhaltsverpflichtung in einer die Interessen des Kindes wahrenden Weise Genüge leisten kann. — Alle derartige Verträge sollen aber nach dem Vorgang der meisten bisherigen Gesetzgebungen nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts zulässig sein. Dieses ist vorbehältlich des

Digitized by Google

im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit angeordneten Beschwerdezugs an die höheren Instanzen bei der von ihm vorzunehmenden materiellen Prüfung des Vertrags an keine gesetzliche Bestimmung gebunden, wird sich aber an obige Leitgrundsätze des Gesetzgebers halten und in erster Linie die Interessen des Kindes wahren, dabei aber auch darauf Rücksicht nehmen, daß der Vertrag nicht für den Vater unverhältnismäßig günstig ist und dadurch die Interessen der Armenverbände unzulässig verletzt.

3. Verträge zwischen Vater und Mutter. — Die Bestimmungen unserer Gesetzesstelle beziehen sich, wie oben gezeigt, auf die Ansprüche des Kindes, über welche nur letzteres durch seinen Vormund mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. In der Praxis sind aber Abmachungen nicht selten, welche zwischen dem Vater und der Mutter oder den mütterlichen Verwandten entweder schon vor der Geburt des Kindes oder nach derselben getroffen werden, damit die Thatsache der Vaterschaft nicht durch einen Rechtsstreit oder auf andere Weise bekannt werden solle. Derartige Abmachungen sind, soweit sie den Ansprüchen des Kindes präjudizieren, dem Kinde gegenüber unverbindlich. Ob sie im Verhältnis zwischen Vater und Mutter gültig sind, hängt im Einzelfall davon ab, ob sie nicht als pactum turpe oder aus ähnlichen Ursachen der Gültigkeit entbehren. Keinenfalls kann, wenn die Gegenpartei die Abfindungssumme nicht wirklich zur Erziehung des Kindes verwendet und darum der Vormund zum Prozeß schreitet, aus dem Vertrag mit der Mutter oder den mütterlichen Verwandten eine Einrede entnommen werden. Hier mag erwähnt werden, daß der Vater, wie unten zu § 1717 des näheren darzustellen sein wird, nur dann haftbar ist, wenn nicht die Einrede der mehreren Beiwohner zutrifft, und es pflegt in derartige Verträge aufgenommen zu werden, daß der als Vater in Anspruch Genommene eine Abfindung zahle, obwohl seine Vaterschaft nicht zutreffe oder nicht anerkannt werde, und daß die Abfindung nur als Schweiggeld oder trotz der Ungewißheit der

Digitized by Google

Vaterschaft bezahlt werde; aber all' dies ist im Prozeß höchstens vom Standpunkt der freien Beweiswürdigung darüber, ob die Einrede zutrifft oder nicht, zu prüfen, bildet aber keinen, den Anspruch des Kindes zerstörenden Einwand. An sich wird die Ausbedingung eines Schweiggelds oder einer Abfindung trotz nicht zutreffender oder zweifelhafter Vaterschaft noch nicht als ein unsittliches Rechtsgeschäft erklärt werden können.

4. Verträge zwischen Vater und Kind. — Dieselben können den verschiedenartigsten Inhalt haben; sie können eine bestimmte Unterhaltsrente festsetzen und damit sich bloß auf die Höhe des Anspruchs beziehen; oder sie können die Modalitäten der Leistung, Abweichungen von den gesetzlichen Fälligkeitsterminen u. dergl. betreffen; oder es kann ausgemacht werden, daß die Alimente statt in barem Gelde in Naturalien gereicht werden; oder es kann vereinbart werden, daß der Vater an Stelle der Erfüllung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs die Erziehung des Kindes in seinem Haushalt übernimmt oder das Kind auf seine Kosten anderweitig unterbringt u. dergl. Alle derartigen Vereinbarungen bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

5. Gerichtliche Vergleiche. — Es kann keinen Unterschied machen, ob die Vereinbarung der Parteien außergerichtlich getroffen, oder vor Gericht zu stande gebracht oder bloß zu gerichtlichem Protokoll verlautbart wird. Nach der den Civilprozeß beherrschenden Verhandlungsmaxime ist der Richter nicht befugt, dasjenige, was die Parteien in dispositiver Weise vor ihm erklären, auf seine Wahrheit oder Zweckmäßigkeit zu prüfen, und es könnte darum der Zweck des § 1714, wenn gerichtliche Vergleiche nicht auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürften, dadurch umgangen werden, daß die Vereinbarung zwischen Vater und Kind in einem gerichtlichen Vergleich zum Ausdruck gebracht wird. Es muß darum auch für den gerichtlichen Vergleich das Erfordernis der Bestätigung durch das Vormundschafts-

Digitized by Google

gericht aufgestellt werden; wie denn auch der § 779 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Vergleich als Vertrag über ein Rechtsverhältnis auffaßt und darunter sowohl den gerichtlichen als den außergerichtlichen Vergleich begreift (zu vrgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. XIX S. 362 ff.).

6. Verzicht. — Auf Geltendmachung von Ansprüchen für die Vergangenheit kann, wie schon in Anmerkung 1 angeführt ist, gültig verzichtet werden, nicht aber auf zukünftige Unterhaltsansprüche. Verzicht ist ein dem Verpflichteten gegenüber erklärtes Preisgeben eines Anspruchs ohne Gegenleistung; wird eine, wenn auch noch so geringfügige Gegenleistung gewährt, so liegt nur ein teilweiser Verzicht, also eine Abfindung im Sinne des ersten Absatzes, welche mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gültig vereinbart werden kann, aber kein unentgeltlicher Verzicht vor. Die Wirkung der Nichtigkeit des unentgeltlichen Verzichts auf künftigen Unterhalt ist eine absolute, so daß sie selbst dann eintritt, wenn der Verzicht mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erklärt worden sein sollte. — Da die Beerdigungskosten von der Unterhaltsverpflichtung mitumfaßt werden, so kann auch auf sie nicht gültig im voraus verzichtet werden in den Fällen, wo der Vater zu ihrer Tragung verpflichtet sein würde.

§ 1715.

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen nothwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Digitized by Google

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

1. Rechtsgrund des Anspruchs der Mutter. — Der Anspruch ist (Motive Bd. IV S. 907) nicht als Deliktsanspruch gedacht, weil sonst die Mutter, vom Fall der Notzucht abgesehen, als Teilnehmerin der unsittlichen Handlung aus dieser keine Rechte abzuleiten vermöchte; auch nicht als Teil des Unterhaltsanspruchs des Kindes, obwohl sich der Anspruch an denselben anlehnt und dem Kinde zu gute kommt, sofern die auf Kosten des Vaters erfolgende Verpflegung der Mutter in der Zeit nach der Geburt für die geordnete Ernährung des Kindes von großem Werte ist. Vielmehr ist der Anspruch als ein aus Billigkeitsgründen geschaffener, unmittelbar auf Gesetz beruhender Ersatzanspruch anzusehen, der lediglich der Mutter, eventuell deren Erben zusteht. Aus diesem Charakter des Anspruchs sind unten zu beurteilen die Fragen, ob der Anspruch auch für die Vergangenheit, auch gegen die Erben des Verpflichteten und im Konkurse geltend gemacht und durch Vereinbarung ausgeschlossen oder modifiziert werden kann.

2. Vaterschaft Voraussetzung des Anspruchs. — Ein Teil der früheren Gesetze hatte, da es sich hier meist um geringere Beträge handelt, die Einrede der mehreren Beiwohner ausgeschlossen; andere Gesetze, welche diese Einrede beim Unterhaltsanspruch ausschlossen, hatten sie gerade für den Wochenbettkostenanspruch zugelassen oder hatten diesen Anspruch nur zugelassen für unbescholtene Frauenspersonen. Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt den Anspruch, ohne Vorbehalte in letzterer Beziehung zu machen, gegen den Vater zu, und als Vater ist

Digitized by Google

nach § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie für den Unterhaltsanspruch, so auch für den hier geregelten Anspruch anzusehen, wer während der Empfängniszeit des § 1717 der Mutter beiwohnte, ohne daß die Einrede der mehreren Beiwohner zuträfe (s. u. zu § 1717).

3. Die Mutter ist anspruchsberechtigt. — Obwohl der Anspruch (s. o. Anm. 1) zugleich im Interesse des Kindes gegeben ist, steht doch diesem, bezw. dem Vormund kein Klagerecht zu, sondern die Mutter ist ausschließlich zur Geltendmachung des Anspruchs befugt. Da der Anspruch kein familienrechtlicher ist, sondern lediglich ein gesetzlicher Ersatzanspruch, so gilt er als mit der Geburt erworben und setzt nicht voraus, daß die Mutter zur Zeit der Geltendmachung noch lebt; der Anspruch kann also auf die Erben übergehen.

4. Begriff der Geburt. — Als Entbindung, Geburt, ist anzusehen der Akt der Trennung der Frucht vom Mutterleib. Nicht erforderlich ist aber, daß die Frucht lebend oder tot geboren wird, daß sie zur Welt kommt, sondern nur, daß der mit dem Eintritt der Wehen beginnende Geburtsvorgang begonnen hat. Wenn dies der Fall ist und aus diesem Anlaß Arzt oder Hebamme gerufen, Arzneien und Heilmittel beschafft werden, so sind die hiedurch veranlaßten Auslagen auch dann als Kosten der Entbindung zu erklären, wenn die Mutter vor Vollendung des Geburtsaktes und vor Ausstoßung des Kindes sterben sollte, ohne daß das Kind zur Welt befördert wird oder wenn das Kind aus ärztlichen Gründen im Mutterleib getötet werden muß. Als Geburt, deren Kosten zu erstatten sind, ist aber nur die Trennung einer Frucht vom Mutterleib zu verstehen, welche nach dem Grad ihrer Reife als Kind bezeichnet werden kann, d. h. vermöge ihrer Reife und Bildung geeignet ist, nach dem Austritt aus den Geburtswegen eine Zeit lang, gleichgültig wie lange, selbständig fortzuleben (Kornfeld, gerichtliche Medizin, Stuttgart 1884 S. 303); ausgeschlossen von dem Begriff ist also die Fehlgeburt (Abortus),

Digitized by Google

deren Kosten nach manchen früheren Gesetzen dem Schwängerer zur Last gelegt wurden, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urteil Sachverständiger mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmte; und zwar ist der Ausschluß erfolgt wegen der Schwierigkeit der Feststellung der Empfängniszeit und des Schwängerers und weil die Fälle einer Fehlgeburt keine Begünstigung verdienen, bezw. die Billigkeitsgründe nicht in dem Maß wie bei einer Geburt in vorgeschrittenem Stadium für die Ersatzpflicht des Schwängerers sprechen (Motive Bd. IV S. 911).

5. Maßstab für die Ansprüche. — Die früheren Gesetzgebungen und noch alle drei Entwürfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatten die Entbindungskosten nur innerhalb der Grenzen der Notdurft, nur als notdürftige gewährt. Erst die Reichstagskommission (Bericht S. 158 zu § 1681) und hernach der Reichstag haben durch Streichung der Worte: „innerhalb der Grenzen der Notdurft" den Anspruch auf den Betrag der wirklich von der Mutter aufgewendeten Kosten ausgedehnt, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß diese Kosten angemessen sind und nicht im Mißverhältnis zu der Lebensstellung der Mutter stehen.

6. Umfang der Ansprüche. — Als Entbindungskosten sind anzusehen alle unmittelbar durch den Geburtsakt veranlaßten Kosten, also nicht schon Kosten ärztlicher Beratung oder Behandlung während des Verlaufs der Schwangerschaft, sondern erst die Kosten von dem Zeitpunkt ab, wo die Geburt eingeleitet wird, also nach diesem Zeitpunkt insbesondere die Kosten für Verbandstoffe, Arzneien, Hebamme, Arzt, für kräftigere Speisen, für Wart und Pflege, alles natürlich nach dem in der vorigen Anmerkung bezeichneten Maßstab. Es kann sich fragen, ob auch die Kosten einer Reise nach einer auswärtigen öffentlichen oder privaten Entbindungsanstalt oder zu auswärtigen Bekannten, bei denen die Niederkunft erfolgen soll, erstattungsfähig sind; daraus, daß die Unterhaltskosten nur für

Digitized by Google

die der Geburt nachfolgenden sechs Wochen dem Vater auferlegt sind, wird zu folgern sein, daß jedenfalls Unterhaltskosten für die Zeit vor der Geburt nicht zu gewähren sind; dagegen werden, wenn es am Aufenthaltsort der Mutter an einer geeigneten Gelegenheit zur Niederkunft fehlt, die Kosten einer Reise an den auswärtigen Niederkunftsort zu den Entbindungskosten zu rechnen sein, wie auch sonst infolge Beseitigung der Begrenzung auf das Notdürftige eine ausdehnende Auslegung zu Gunsten der Mutter, wofern nur die Ausgaben nicht als unangemessener oder übertriebener Aufwand zu bezeichnen sind, als im Sinn des Gesetzgebers liegend wird bezeichnet werden müssen. — Zu den Kosten des Unterhalts während der ersten sechs Wochen, welche der Vater nicht durch Naturalleistung, sondern wie in § 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Geldleistung zu erstatten hat, gehört der gesamte, der Lebensstellung der Mutter entsprechende Aufwand für Ernährung, Wart und Pflege, Wäsche, Wohnung, ärztliche Behandlung, Arzneien u. dergl. All diese Kosten sind, auch wenn die Mutter thatsächlich nicht so lange ihr Wochenbett gehalten hat, auf die Dauer von sechs Wochen zu erstatten, eine Frist, die auch sonst in den Reichsgesetzen (Gewerbeordnung, Krankenkassengesetz) wiederkehrt. — Infolge eines Beschlusses des Reichstags ist außerdem die Verpflichtung zum Ersatz weiterer durch die Schwangerschaft oder Entbindung notwendig gewordener Aufwendungen aufgenommen. Hierunter fallen die (oben von den Entbindungskosten, welche auch ohne den Nachweis der Notwendigkeit zu erstatten sind, ausgenommen) Kosten einer ärztlichen Behandlung während der Schwangerschaft, die Kosten einer im Verlauf der Entbindung oder als Folge derselben, wenn auch erst nach Ablauf von sechs Wochen und nicht unmittelbar an den Ablauf der sechs Wochen sich anschließend aufgetretenen Krankheit, Auslagen für Kleidung und Bett des nicht lebend geborenen oder nicht am Leben gebliebenen Kindes 2c. Hat die Mutter infolge der Schwangerschaft oder Entbindung

Digitized by Google

ihre berufliche Stellung verloren und ist dadurch genötigt, selbst ihren Unterhalt zu bestreiten, so kann sie auch hiefür Ersatz beanspruchen, desgleichen den Ersatz von Auslagen, welche nötig werden zur Aufsuchung einer neuen Arbeitsgelegenheit an Stelle der durch die Schwangerschaft oder Entbindung verloren gegangenen u. dergl. Bezüglich all dieser Aufwendungen muß aber die Mutter einmal beweisen, daß sie thatsächlich gemacht worden sind, und dann, daß diese Ausgaben wirklich notwendig geworden sind. — Nicht zu den Entbindungskosten gehören die Kosten der Beerdigung der infolge der Geburt gestorbenen Mutter. — Hat die Mutter nicht volle sechs Wochen nach der Geburt gelebt, so können zwar die Entbindungskosten in vollem Umfang, die Unterhaltskosten aber nur für den von der Mutter erlebten Zeitraum beansprucht werden; der erste Entwurf hatte dies ausdrücklich ausgesprochen, der Beisatz wurde aber, als ohnehin aus dem Gesetzestext sich ergebend, später gestrichen.

7. Gewöhnlicher Kostenbetrag. — Soweit die Mutter nicht den Ersatz außerordentlicher Aufwendungen, wie sie in der vorigen Anmerkung hervorgehoben sind, verlangt, sondern ihren Anspruch auf den regelmäßig erwachsenden Betrag an Entbindungs- und Unterhaltskosten beschränkt, ist sie des Nachweises überhoben, daß Kosten in dieser Höhe erwachsen sind; und sie kann diesen gewöhnlichen Betrag verlangen, auch wenn thatsächlich solche Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe erwachsen oder wenn dieselben von Dritten ohne die Absicht des Rückersatzes aufgewendet sind, die früheren Gesetze hatten teilweise einen Mindest- und Höchstbetrag, zwischen denen die Festsetzung im Einzelfall erfolgen sollte, bestimmt; andere hatten bestimmt, daß bis zu einem bestimmten Betrag kein näherer Nachweis des Aufwands zu erfordern sei. (Königreich Sachsen und Gotha 7 Thaler = 21 ℳ; Sachsen-Altenburg 30 ℳ.) Das Bürgerliche Gesetzbuch beziffert den gewöhnlichen Betrag nicht, was auch nicht wohl möglich ist, da auch hier die Lebensstellung der Mutter individuelle

Digitized by Google

Unterschiede begründet (s. o. Anm. 5) und die Lebensmittelpreise, örtliche und zeitliche Verschiedenheiten und ähnliche Gründe die Aufstellung eines einheitlichen Satzes hindern; es bleibt also das Ausmaß dem richterlichen Ermessen, bezw. einer sich bildenden Praxis überlassen. Nur werden die Beträge künftig erheblich über die erwähnten landesgesetzlich normierten Summen hinausgehen, da diese nur notdürftige Auslagen und nur für die Geburt und die Zeit unmittelbar nach derselben im Auge hatten.

8. Tod, Konkurs des Vaters. — Da die Verpflichtung nicht als eine familienrechtliche, sondern als eine gewöhnliche Ersatzverbindlichkeit geregelt ist, so ist es ohne Einfluß, ob der Schwängerer zur Zeit der Entbindung noch lebt oder nicht; der Anspruch richtet sich also auch gegen die Erben des Schwängerers. Ebenso kann der Anspruch im Konkurs des Vaters, eventuell als bedingte Forderung (Konk.O. § 60) geltend gemacht werden.

9. Totgeburt. — Die der Mutter durch die Entbindung entstehenden Nachteile sind die gleichen, mag das Kind lebend zur Welt kommen oder tot geboren werden. Das Gesetz verpflichtet daher aus Billigkeitsgründen auch in diesem Fall (nicht bei Fehlgeburten s. Anm. 4) den Vater zum Ersatz der in Abs. 1 bestimmten Entbindungs- und Unterhaltskosten. Der Totgeburt gleichgestellt ist der Fall, wenn das Kind in der Geburt stirbt (Motive Bd. IV S. 911), nicht aber, wenn es nach vollendeter Geburt innerhalb der nächstfolgenden Tage stirbt. Die Frage ist von praktischer Bedeutung bezüglich der Verpflichtung zur Tragung der Beerdigungskosten; ist ein Kind lebend geboren, so muß der Vater mindestens auf drei Monate Alimente zahlen, haftet aber diesfalls für die Beerdigungskosten nur subsidiär. Kommt das Kind tot zur Welt, so ist der Unterhaltsanspruch, der nach § 1713 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Tode endigt und aus welchem die subsidiäre Erstattungspflicht des Vaters bezüglich der Beerdigungskosten abgeleitet wird, gar nicht existent geworden; die Beerdigungspflicht der Erben nach § 1968

Digitized by Google

des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann gleichfalls nicht in Frage kommen, weil das gar nicht lebend geborene Kind keine Erben hinterlassen kann; es bleibt also nichts anderes übrig, als diese Beerdigungskosten unter die im Abs. 1 aufgeführten weiteren Aufwendungen, welche infolge der Schwangerschaft notwendig werden, zu subsumieren und darum den Vater für primär erstattungspflichtig zu erklären.

10. Verjährung. — Der Anspruch der Mutter verjährt in vier Jahren, beginnend nach Ablauf von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der §§ 187, 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; der Geburtstag, als welcher bei einer mehrere Tage sich hinziehenden Entbindung der Tag der Trennung des Kindes vom Mutterleib angesehen wird, zählt nicht mit, es sind vielmehr vom folgenden Tage ab 42 Tage hinzuzuzählen; bei einer Geburt am 30. April 1901 beginnt also die Verjährung am 11. Juni 1901 und endigt am 11. Juni 1905 (nicht 31. Dezember 1905, wie oben § 1708 Anm. 11).

11. Fälligkeit des Anspruchs. — Da es hier im Gegensatz zum § 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einer Bestimmung fehlt, wonach die Kosten vorauszuzahlen sind, da sie hier auch nicht der Mutter für volle 6 Wochen gebühren, wenn sie diesen Zeitraum nicht voll erlebt (s. o. Anm. 6), so kann der Anspruch erst nachträglich geltend gemacht werden, vorbehältlich der im folgenden § 1716 zugelassenen einstweiligen Verfügung.

12. Eigenschaft der Mutter als Ehefrau. — Die in § 1715 der Mutter des unehelichen Kindes zugesprochenen Ansprüche stehen ihr auch dann zu, wenn sie eine Ehefrau ist. Da jedoch auch hier die Unehelichkeit des Kindes Voraussetzung des Anspruchs ist, so kann derselbe nur geltend gemacht werden, wenn die oben § 1705 Anm. 1 und § 1708 Anm. 2 dargelegten Vorbedingungen vorhanden sind.

13. Defloration sanspruch. — (Anspruch wegen Entjungferung, Verführung, sog. Anspruch fürs Kränzchen.) — Das

Digitized by Google

Gemeine Recht hat denjenigen, welcher eine unbescholtene Frauensperson oder Witwe zum außerehelichen Beischlaf verführt hatte, für verpflichtet erklärt, die Verführte zu ehelichen, oder ihr durch Gewährung einer Ausstattung die Eingehung einer anderen Ehe zu ermöglichen. Andere Gesetze haben ähnliche Ansprüche wegen Verführung einer unbescholtenen Frauensperson gewährt. Meist aber wurde nur auf ziemlich niedrige Summen erkannt, welche im Mißverhältnis standen zu den Behelligungen, welchen durch Bemängelung der Bescholtenheit und des Vorlebens die Klägerin im Prozeß ausgesetzt war. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat daher Ansprüche, welche lediglich auf die Verführung gegründet sein würden, nicht aufgenommen. (Motive Bd. IV S. 913 ff.) — Dagegen ist darauf hinzuweisen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in §§ 823 und 825 Schadensersatzansprüche aufstellt, welche dem hier erwähnten Anspruch ähnlich sind. Der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet denjenigen zum Schadensersatz, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit eines anderen widerrechtlich verletzt; wer also die Beiwohnung in so ungestümer Weise mit einer Frauensperson vollzieht, daß hiedurch ihre Gesundheit geschädigt oder untergraben wird, oder wer, obwohl geschlechtlich angesteckt oder sonst mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, einer Frauensperson beiwohnt, so daß auf diese sich die Geschlechtskrankheit oder sonstige ansteckende Krankheit überträgt und hiedurch die Gesundheit verletzt oder der Tod herbeigeführt wird, ist der Verletzten oder deren Erben zum Ersatze alles entstandenen Schadens verpflichtet; übrigens darf, wenn bei der Verletzung der Frauensperson ein eigenes Verschulden der Beschädigten mitwirkt, gemäß § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht dieses Verschulden die vorwiegende Ursache des entstandenen Schadens ist. Weiterhin ist nach § 825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs derjenige, der eine Frauensperson durch Hinterlist (hiezu reicht bloße Überredung, Verführung nicht aus, sondern es muß versteckte heimliche Arglist

Digitized by Google

angewandt sein, z. B. der Verführer sich für den Ehemann der Frauensperson ausgegeben haben, geilmachende Mittel eingegeben oder der Verführten eine glänzende Zukunft vorgespiegelt haben, vrgl. die Kommentare zu § 181 des St.G.B.), durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, zum Ersatz des hiedurch entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verbindlichkeit trifft aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den Fällen der Notzucht, des Vollzugs des außerehelichen Beischlafs mit Gewalt, bezw. der gewaltsamen Vornahme unzüchtiger Handlungen (widerrechtliche Verletzung der Geschlechtsehre) auch dann zu, wenn eine Schwängerung nicht herbeigeführt worden ist. Desgleichen ist in dem Fall des § 182 des St.G.B., der Verführung eines noch nicht 16 Jahre alten unbescholtenen Mädchens zur Beiwohnung, ein Schadensersatzanspruch aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet (vrgl. Motive Bd. IV S. 916 u.).

14. Räumliches Anwendungsgebiet. — Die Verpflichtung des Vaters, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, ist gemäß Art. 21 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nach den Gesetzen des Staates, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört, mit der Maßgabe zu beurteilen, daß weitergehende Ansprüche als die nach deutschen Gesetzen begründeten nicht geltend gemacht werden können (vrgl. oben § 1708 Anm. 15).

15. Zeitliches Anwendungsgebiet. — Die Bestimmung des § 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anwendbar auf alle Fälle unehelicher Geburten, welche nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich ereignen, auch wenn die Beiwohnung noch unter der Herrschaft des alten Rechtes stattfand, weil eben die Entbindungskostenpflicht eine an die Thatsache der Entbindung, nicht der Zeugung angeknüpfte Ersatzver-

Digitized by Google

bindlichkeit ist. Ist die Entbindung noch unter altem Recht erfolgt, so ist dieses auch für die Frage maßgebend, ob und welche Ansprüche der Mutter gegen den Vater wegen der Kosten der Entbindung zustehen.

§ 1716.

Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach § 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

1. Gesetzgeberisches Motiv. — Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte diese Bestimmung noch nicht enthalten; mehrfache nach Bekanntgabe des Entwurfs über die Frage erfolgte Publikationen führten zur Aufnahme der Bestimmung in den zweiten Entwurf. Es wurde hervorgehoben, daß gerade in der Zeit unmittelbar nach der Geburt das Elend der außerehelichen Mutter am größten und das Leben des Kindes, wenn nicht sofort bereite Mittel für seinen Unterhalt vorhanden seien, am gefährdetsten sei; die Mutter seie durch ihren körperlichen Zustand nicht in der Lage, sofort gerichtliche Schritte zu ergreifen und es müsse daher die Ergreifung der erforderlichen Schritte schon vor der Geburt, was der I. Entwurf ausdrücklich

Digitized by Google

abgelehnt hatte (Motive Bd. IV S. 912), ermöglicht werden. Ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung sei dies nicht möglich, weil vor der Geburt des Kindes noch kein Anspruch, nicht einmal ein bedingter oder betagter oder ein künftiger vorhanden, sondern nur die Möglichkeit der Entstehung eines Anspruchs gegeben sei. Freilich sei die Vorschrift nicht ohne Bedenken, weil die Voraussetzung, von welcher die §§ 1708 und 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verpflichtungen des als Vater in Anspruch Genommenen abhängig machen, nämlich die Vaterschaft, während der Dauer der Schwangerschaft nicht mit Sicherheit festzustellen sei und insbesondere die auch gegenüber dem vorläufigen Anspruch zulässige Einrede der mehreren Beiwohner schwieriger zu substantiieren und auch thatsächlich oft noch nicht zu begründen sei. Hiegegen wurde entgegengehalten, daß die Empfängniszeit eine weit bemessene sei, daß die Mutter die rechtlichen Grundlagen des Anspruchs, die Beiwohnung des in Anspruch Genommenen und die Wahrscheinlichkeit der hiedurch bewirkten Schwängerung, glaubhaft machen müsse, daß es sich nur zunächst um Hinterlegung und erst nach der Geburt um Zahlung handle, und daß es sich bei Vorauszahlung dieser Beträge um nur verhältnismäßig kleine Beträge handle; wer eben einer Frauensperson außerehelich beiwohne, setze sich damit der Gefahr aus, derartige Beträge vor Austrag des Prozesses und vor Erschöpfung der Beweismittel unter Umständen ohne Aussicht auf Rückerstattung zahlen zu müssen; auch bleibe meist noch Zeit übrig, den Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung vor der Geburt zum Austrag zu bringen. Es müsse darum die Bestimmung als eine im wesentlichen wohlthätige Aufnahme finden.

2. Zeit der Geltendmachung. — Zu welcher Zeit die Mutter den Anspruch geltend zu machen berechtigt sei, ist nicht gesagt. Da sie aber die Thatsache der Schwangerschaft und die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des Beklagten glaubhaft machen muß, so wird die Mutter mindestens abzuwarten haben, bis die

Digitized by Google

Schwangerschaft äußerlich wahrnehmbar oder wenigstens so vorgeschritten ist, daß sie durch ärztliches Gutachten bescheinigt werden kann und bis eine Beurteilung möglich ist, ob die von ihr glaubhaft zu machende Beiwohnung des Beklagten in die Empfängniszeit fällt.

3. Verfahren. — Maßgebend für das Verfahren sind Bestimmungen der §§ 814 ff. der Civilprozeßordnung über die Erlassung einstweiliger Verfügungen, nur mit der in Abs. 2 unserer Gesetzesstelle gegebenen Ausnahme, daß die Anordnung einer einstweiligen Verfügung auch dann erfolgen kann, wenn eine Gefährdung des Anspruchs nicht befürchtet werden muß.

a) Zuständiges Gericht ist — auch wenn es sich um Beträge von über 300 ℳ handeln sollte — das Amtsgericht des künftigen Hauptprozesses, also meist des Wohnsitzes oder längeren Aufenthaltsorts, als Arrestgericht auch dasjenige des vorübergehenden Aufenthalts des Beklagten.

b) Das Gesuch ist entweder schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. Es hat, weil bei Erlassung einstweiliger Verfügungen die Anordnung einer mündlichen Verhandlung die Regel bildet und nur in dringenden Fällen ohne Verhandlung Verfügung getroffen werden darf, die Ladung des Gegners zu enthalten und ist, wenn schriftlich eingereicht, in drei Ausfertigungen zu übergeben.

c) Das Gesuch soll den Anspruch unter Angabe der geforderten Geldsumme bezeichnen. Wird der Fall als dringlich bezeichnet und Anordnung einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung beantragt, so sind die rechtlichen Grundlagen des Anspruchs schon in dem schriftlichen Gesuch unter Beifügung der Beweismittel glaubhaft zu machen. Andernfalls ist die Glaubhaftmachung spätestens in der mündlichen Verhandlung beizubringen; Mittel der Glaubhaftmachung sind Urkunden, zur Gerichtsstelle mitgebrachte Zeugen oder Sachverständige, eidesstattliche Erklärung der Partei, eidliche Versicherung der Wahrheit (C.P.O. § 266).

Digitized by Google

d) Glaubhaft zu machen im Sinne des vorigen Absatzes sind: die Thatsache der Beiwohnung des Beklagten, die häufig durch briefliche Einräumungen, mitunter durch mitgebrachte Zeugen dargethan werden kann und im Falle des Geständnisses des anwesenden Beklagten keines Beweises bedarf; ferner die Schwangerschaft und endlich ein solches Stadium der letzteren, daß hienach wahrscheinlich wird, daß die glaubhaft gemachte oder zugestandene Beiwohnung des Beklagten in die Empfängniszeit des § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällt.

e) Wird die einstweilige Verfügung durch Urteil erlassen, so ist hiegegen Berufung zulässig; wird ausnahmsweise die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erlassen, so kann der Beklagte hiegegen Widerspruch erheben, indem er in einem dreifach einzureichenden Schriftsatz oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers die Klagpartei zur mündlichen Verhandlung lädt, in der dann zu entscheiden ist.

f) Dem Beklagten steht die Einrede der mehreren Beiwohner (s. u. § 1717) zu; er muß aber dieselbe sofort in der mündlichen Verhandlung durch mitzubringende Zeugen oder andere sofort dem Gericht vorzulegende Mittel der Glaubhaftmachung (s. u. lit. c) wahrscheinlich machen.

4. Antragsberechtigter. — Da zur Zeit der Stellung des Antrags auf einstweilige Verfügung das Kind noch nicht geboren ist, so kann für Geltendmachung der nach der Geburt dem Kinde zustehenden Ansprüche nicht schon der Vormund in Betracht kommen, vielmehr kann nur die Schwangere den Antrag stellen und gerichtlich verfolgen. Sie ist darin von ihrer freien Entschließung abhängig und kann nicht vom Vormundschaftsgericht hiezu veranlaßt werden.

5. Umfang des Anspruchs. — Der Anspruch umfaßt einmal diejenige Unterhaltsrente, welche gemäß § 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Vater für die ersten drei Monate an das Kind vorauszuzahlen hat, also in dem oben zu § 1710

Digitized by Google

gekennzeichneten, der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Umfang und nicht bloß den notdürftigen Unterhalt; und sodann die nach § 1715 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mutter zu entrichtenden Entbindungskosten, diese aber nur in Höhe des gewöhnlichen Betrags (vrgl. o. § 1715 Anm. 7). Die Mutter hat die Wahl, ob sie den Antrag auf beide Ansprüche ausdehnen, oder nur den ersten oder nur den zweiten dieser Ansprüche durch einstweilige Verfügung sichergestellt haben will.

6. Inhalt der einstweiligen Verfügung. — Die einstweilige Verfügung ist bezüglich der nach § 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Kinde zustehenden Unterhaltsrente dahin zu erlassen, daß diese von dem Beklagten alsbald nach der Geburt entweder an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen ist; das Gericht kann nach seinem Ermessen die Zahlung entweder an die Mutter oder an den Vormund anordnen, obwohl an sich die Mutter nur, wenn sie Vormund ist, für die Renten des § 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzugsberechtigt ist; aber gerade für die erste Zeit wird ein Vormund häufig noch nicht bestellt oder doch die Rente sofort der Mutter abzuliefern veranlaßt sein, und darum wird die Anordnung der Auszahlung an die Mutter die Regel bilden und die an den Vormund nur dann veranlaßt sein, wenn die Persönlichkeit der Mutter nicht die Gewähr für die Verwendung des Betrags zum Unterhalt des Kindes bietet. Mit der Anordnung zu verbinden ist die weitere Anordnung, daß der Beklagte den Betrag in einem vom Richter nach Lage der Verhältnisse für angemessen erachteten Zeitpunkt vor der Niederkunft zu hinterlegen habe. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Mutter notwendig außer dem Antrag auf sofort nach der Geburt zu leistende Zahlung auch den Antrag auf Hinterlegung stellen müßte und der eine Antrag ohne den anderen wirkungslos wäre: das Gericht kann (judex ne eat ultra petita) über den ersteren Antrag hinaus nicht erkennen, wenn die Mutter die Ansprüche durch ein nach der Geburt sofort

Digitized by Google

vollstreckbares, auf Zahlung lautendes Urteil genügend gesichert hält und die Umständlichkeiten einer Hinterlegung (s. folgende Anm.) umgehen will. — Was die Sicherstellung der nach § 1715 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mutter zustehenden Ansprüche auf Entbindungsgeld betrifft, so findet auf sie all das Vorerwähnte Anwendung, nur daß hier eine Zahlung an den Vormund nicht in Frage kommen kann, sondern die Verurteilung stets auf Zahlung an die Mutter zu lauten hat.

7. Hinterlegung. Für die Hinterlegung sind, da sie nicht eine Hinterlegung im Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern eine civilrechtlich angeordnete Hinterlegung ist, nicht die Bestimmungen der Civilprozeßordnung, sondern diejenigen der §§ 372 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend. — Den Landesgesetzgebungen ist nach Art. 145 des Einführungsgesetzes überlassen, die Hinterlegungsstellen zu bezeichnen, wie auch über die Hinterlegung, den Nachweis der Empfangsberechtigung und dergl. Bestimmungen zu erlassen. Die Hinterlegung erfolgt am Leistungsort, d. h. gemäß § 269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an dem aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmenden Ort, als welcher wohl der Ort, wo die Mutter nach der Geburt das Geld zu verwenden haben wird, aufzufassen ist; eventuell am Wohnort des Schuldners. Von der erfolgten Hinterlegung hat der Verpflichtete bei Meidung der Haftung für entstehenden Schaden der Mutter sofort Mitteilung zu machen (B.G.B. § 374). An dem hinterlegten Gelde hat zwar die Mutter kein Pfandrecht; aber da ein Dritter das an sich (B.G.B. § 376 Abs. 1) dem Hinterlegenden zustehende Recht auf Zurücknahme nicht pfänden lassen kann (B.G.B. § 377), so kann sie sofort nach der Geburt des Kindes den auf Zahlung lautenden Teil der einstweiligen Verfügung durch Vollstreckung in das hinterlegte Geld, falls nicht alsdann der Hinterleger freiwillig in die Ausfolge an die Mutter einwilligt (das. § 379 Abs. 1), zum Vollzug bringen. Die Kosten der Hinterlegung fallen, wenn es nicht

Digitized by Google

z. B. wegen Fehlgeburt und dadurch bedingten Wegfalls des Anspruchs zu einer Zurücknahme des Geldes durch den Hinterlegenden kommt, der Mutter zur Last (B.G.B. § 381).

§ 1717.

Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhundertneunundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundertneunundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

1. Terminologie. — Während der erste Entwurf noch das Wort „Beischlaf", das auch im Reichsstrafgesetzbuch den Geschlechtsverkehr bezeichnet, beibehalten hatte, hat der zweite Entwurf und nach ihm das Gesetz in den weiteren Stadien die Worte „beiwohnen, Beiwohnung" gebraucht, um die dem ersteren Ausdruck anhaftende vulgäre Ausdrucksweise zu umgehen und auch etwaige, aus dem Wortlaut mögliche Schlußfolgerungen auszuschließen. Mit Rücksicht auf diesen nunmehrigen gesetzlichen Sprachgebrauch ist auch in dieser Schrift durchgängig an Stelle des Ausdrucks „Einrede der mehreren Zuhälter" um des in dem Wort „Zuhälter" liegenden anstößigen Beigeschmacks (Zuhälter von Dirnen, Kuppler) der Ausdruck „Einrede der mehreren Beiwohner" gebraucht, womit nichts anderes gemeint sein soll, als die in gegenwärtigem Paragraphen abzuhandelnde, in der bis-

Digitized by Google

herigen Rechtssprache als Einrede der mehreren Zuhälter bezeichnete exceptio plurium concumbentium.

2. Vater. — Die im § 1717 getroffene Bestimmung bezüglich der Feststellung, wer Vater des unehelichen Kindes sei, bezweckt nicht, den hienach bezeichneten Mann im übrigen als Vater des Kindes mit der Wirkung zu erklären, daß ihm irgend welche Rechte bezüglich der Person des Kindes zustünden. Vielmehr lag ein Bedürfnis nur vor, behufs Feststellung desjenigen, dem die in den §§ 1708—1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem unehelichen Kinde und der Mutter desselben auferlegt sind, Bestimmungen zu treffen, und das Gesetz spricht darum auch nur von dem Vater im Sinne der genannten Paragraphen. Alle übrigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder anderer neben demselben aufrecht erhaltener Gesetze, in denen von Rechten oder Pflichten des Vaters die Rede ist, finden nur auf den ehelichen Vater Anwendung.

3. Beweis der Vaterschaft im allgemeinen. — Wie schon früher erwähnt, knüpft das Bürgerliche Gesetzbuch die Verpflichtungen aus außerehelicher Schwängerung nicht an die Möglichkeit der Vaterschaft; sondern die Gewißheit der Vaterschaft ist Voraussetzung der Ansprüche, welche gegen den als Vater in Anspruch Genommenen erhoben werden. Die Konsequenz dieses Standpunkts wäre, daß die klagende Partei, welche die in den §§ 1708, 1715, 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ansprüche geltend machen will, die Gewißheit der Vaterschaft beweisen müßte, und daß der Richter, da ein direkter Beweis der Vaterschaft nicht möglich ist, nach freier Beweiswürdigung (C.P.O. § 259) prüfen müßte, ob die ihm vorgetragenen Thatsachen und vorgeführten Beweismittel den Klagegrund der Vaterschaft als dargethan erscheinen lassen. Allein die Zulassung der freien Beweiswürdigung würde auf der einen Seite zu einer dem Beklagten zu ungünstigen Position im Prozeß

Digitized by Google

führen können, andererseits der Mutter bezw. dem Kinde eine zu weit gehende Beweisführung aufbürden. Das Gesetz hat sich daher nach dem Vorgang der meisten früheren Gesetzgebungen dahin entschieden, Rechtsvermutungen aufzustellen und von deren Zutreffen die Feststellung der Vaterschaft abhängig zu machen. Darum sagt auch das Gesetz nicht Vater des unehelichen Kindes ist, sondern als Vater des unehelichen Kindes gilt, d. h. wird behandelt, wer u. s. f. Als Vater in diesem Sinne wird nun erklärt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, ohne daß auch andere Beiwohnungen, welche die Erzeugung des Kindes gleichfalls zu ermöglichen geeignet wären, stattgefunden haben. Zu diesem Behufe operiert das Gesetz mit zwei Rechtsvermutungen, welche aber ihrem Wesen nach verschiedene Bedeutung haben. Die erste Rechtsvermutung besagt, es wird vermutet, daß eine Beiwohnung während der Empfängniszeit die Erzeugung bewirkte, und gegen diese Rechtsvermutung ist ein Gegenbeweis durch die Einrede der mehreren Beiwohner zulässig. Die zweite Rechtsvermutung ist eine sog. praesumptio juris et de jure und leidet keinen Gegenbeweis; sie besagt, daß eine Beiwohnung in der Zeit vom 181.—302. Tage vor der Geburt des Kindes als eine die Erzeugung ermöglichende behandelt wird. Diese zweite Rechtsvermutung ist jus strictum und kann nicht etwa durch die Behauptung entkräftet werden, daß nach dem Stande der medizinischen Wissenschaft eine Beiwohnung, die z. B. am 181. 182. 299. 300. 301. 302. Tage vor der Geburt stattgefunden hat, gar nicht Ursache der Geburt sein könne, und so darf auch, wie noch unten auszuführen sein wird, der zweite Satz des ersten Absatzes nicht verstanden werden. — An sich müßte nun die Klagpartei beides beweisen, 1. daß der Beklagte der Mutter in der Empfängniszeit beiwohnte, 2. daß außer dem Beklagten kein Mann der Mutter in der Empfängniszeit beiwohnte. Der Beweis der zweiten Thatsache, dieser Negative, wäre an sich sehr wohl zu

Digitized by Google

erbringen; da die Mutter, wenn sie nicht Vormund ist, als Zeugin auftreten kann (und es wird sich, um ihres Zeugnisses nicht verlustig zu gehen, in allen Fällen, wo ein Prozeß wahrscheinlich oder notwendig ist, empfehlen, die Mutter nicht als Vormund zu bestellen), so würde durch ihr Zeugnis der Ausschluß der Einrede dargethan werden können und ihr Zeugnis würde vom Richter häufig ohne weiteres als beweisend angesehen werden können, z. B. bei Inanspruchnahme des Bräutigams wegen einer in den Brautstand fallenden Beiwohnung, oder bei fortgesetztem Zusammenleben der Mutter mit dem Beklagten, oder in Fällen der Isolierung der Mutter wie auf längerer Seereise. Allein das Gesetz hat sich dafür entschieden, der Klagpartei nicht den vollen Beweis aufzubürden, sondern nur denjenigen der Beiwohnung des Vaters während der Empfängniszeit, wogegen es der Einredebehauptung und dem Beweise des Beklagten überlassen bleibt, darzuthun, daß außer dem Beklagten noch ein anderer oder mehrere andere der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt haben.

4. Begriff der Beiwohnung. — Unter Beiwohnung ist zu verstehen eine solche Vereinigung zwischen einer Person männlichen und einer Person weiblichen Geschlechts, welche (abstrakt, nicht in concreto) geeignet ist, eine Befruchtung des weiblichen Individuums herbeizuführen. So einfach der Begriff der Beiwohnung zu sein scheint, so schwierig kann im Einzelfall die Frage sein, ob eine Geschlechtsvereinigung als Beiwohnung anzusehen ist. Schon die Motive erkennen an (Bd. IV S. 866), daß die Erzeugung eine in ein Naturgeheimnis gehüllte Thatsache sei, deren Beweis unmöglich sei und auch auf indirektem Wege nicht mit hinreichender Sicherheit zu erbringen sei; und auch vom medizinischen Standpunkt aus ist die Frage nicht immer mit absoluter Sicherheit zu beantworten. Daß Fälle, wo das männliche Geschlechtsorgan in das Innere der weiblichen Scheide eingeführt wird und es zu einer Samenergießung in die Scheide

Digitized by Google

kommt (immissio penis et emissio seminis), als Beiwohnung bezeichnet werden müssen, ist außer Zweifel. Für jeden nicht so ausgeprägt vorliegenden Fall beginnen die Zweifel und sind schon in der gerichtlichen Praxis Einwände erhoben worden. Als zur Erfüllung des Begriffs Beiwohnung ausreichend wird es angesehen werden müssen, wenn eine Einführung des männlichen Glieds in die Scheide stattgefunden hat; die Ergießung des Samens kann weder vom Mann noch von der Frau mit genügender Bestimmtheit kontrolliert werden, so daß weder der Einwand, die Beiwohnung sei absichtlich nicht vollendet worden, noch derjenige, es sei zu einer Samenergießung in die Scheide nicht gekommen, beachtet werden kann (Seufferts Archiv Bd. XVIII Nr. 253; Gett, Die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, München 1836, § 46 S. 133; herzogl. Coburgisches Gesetz vom 25. Juni 1825 § 18). Ebensowenig aber kann die Einrede, daß zur Verhütung der Befruchtung bestimmte Vorrichtungen, sei es beim Mann, sei es bei der Frau angewandt worden, beachtet werden, weil derartige Vorrichtungen den beabsichtigten Zweck der Nichtbefruchtung nicht garantieren und trotz der Anwendung von solchen, sei es wegen Beschädigung, sei es wegen Lageveränderung derselben, Fälle von Befruchtung beobachtet worden sind. Es wird aber nicht einmal unter allen Umständen die Einführung des männlichen Gliedes in die Scheide verlangt werden können, um eine Beiwohnung anzunehmen, da schon Fälle beobachtet sind, wo Samenergießungen in die äußeren weiblichen Schamteile bei den durch den Geschlechtsakt hervorgerufenen lebhaften Kontraktionen der weiblichen Organe eine Einwanderung der Spermatozoen in die inneren Geschlechtsteile und dadurch eine Befruchtung bewirkt haben (vrgl. Mantegazza, Hygiene der Liebe, Kapitel 17 und 19; Schürmayer, Gerichtliche Medizin, 2. Aufl. §§ 89 und 97; Kornfeld, Gerichtliche Medizin S. 369). Erforderlichenfalls ist eine ärztliche Begutachtung darüber einzuholen, ob eine Vereinigung der Geschlechter als Beiwohnung zu

Digitized by Google

erklären ist. (Vrgl. hiezu Müller, Die Unfruchtbarkeit der Ehe Stuttgart 1885, §§ 38—45.) — Weiterhin kann in Frage kommen, ob Zeugungsfähigkeit als Begriffsmerkmal der Beiwohnung zu erklären sei. Die Motive beantworten die Frage nicht ausdrücklich, sondern weisen die Beantwortung der Jurisprudenz zu (Motive Bd. IV S. 655, 888). Diese Antwort wird dahin zu geben sein, daß eine nach dem Obenangeführten als Beiwohnungshandlung anzusehende Geschlechtsvereinigung auch im konkreten Falle als solche behandelt werden muß und die Einrede der Sterilität oder der Impotenz als solche die Annahme einer Beiwohnung im Rechtssinn nicht ausschließt (cf. auch Gett a. a. O.), daß aber die ärztliche Bescheinigung der Impotenz des Beklagten die Einrede der mehreren Beiwohner, welche nicht gerade mittels Zeugenbeweises oder Eideszuschiebung dargethan zu werden braucht, vom Standpunkt der freien Beweiswürdigung aus als unterstützt oder bewiesen erscheinen lassen kann (vrgl. übrigens Mantegazza a. a. O. Kapitel 17; Müller a. a. O. §§ 156—178; Kornfeld, Gerichtliche Medizin S. 365—368). Ebenso wird der Begriff der Beiwohnung (und folgeweise die Verpflichtung zur Erfüllung der in den §§ 1708, 1715, 1716 des B.G.B. vorgesehenen Leistungen) nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Mann zur Zeit der Beiwohnung unzurechnungsfähig oder geisteskrank war (Motive Bd. IV S. 888 und Seufferts Archiv Bd. VI Nr. 47, Bd. XII Nr. 162). Ebensowenig wird für diesen Begriff eine Minimalgrenze bezüglich des Lebensalters gesetzt, da mit der facultas coeundi auch die (bei manchen Völkern sehr früh eintretende) Zeugungsfähigkeit als vorhanden anzunehmen ist und die Paternitätsklage sich als eine an die Thatsache der Vaterschaft anknüpfende sogenannte actio ex re darstellt (vrgl. auch l. 46 D. de oblig. et action. XXXXIV 7 und Seufferts Archiv Bd. VI Nr. 47).

5. Beweis der Beiwohnung. — Bezüglich des Beweises der Beiwohnung kann zunächst auf das Zeugnis der

Digitized by Google

Mutter, soweit dieselbe nicht als Partei auftritt, Bezug genommen werden; wie schon früher erwähnt, liegt der Fall des § 350 Ziff. 3 der Civilprozeßordnung, wonach die Mutter zu eidlichem Zeugnis verpflichtet wäre, nicht vor, vielmehr ist sie zur Zeugnisverweigerung berechtigt und die Frage der Beeidigung dem Gerichte anheimgegeben. Des weiteren kommt sonstiger Zeugenbeweis und der Beweis durch Urkunden in Betracht. Endlich ist die Beweisführung durch Eideszuschiebung an den Beklagten zulässig; die Bestimmungen des badischen und preußischen Rechts, wonach die Eideszuschiebung über die Thatsache der Beiwohnung nicht bezw. nur beschränkt zulässig sein sollte, sind schon durch § 14 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung aufgehoben und vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht wieder aufgenommen worden, da die Eideszuschiebung meist das einzige mögliche und ausschlaggebende Beweismittel für die Beiwohnung ist und ihre Nichtzulassung einer Versagung der Paternitätsklage in vielen Fällen gleichkäme (s. a. u. Ziff. 8).

6. Gegenbeweis gegen die Rechtsvermutung aus der Beiwohnung. — Wie schon oben in Anm. 3 erwähnt, setzt sich die Annahme der Vaterschaft aus zwei Bestandteilen zusammen: sie geht aus von dem Begriff der Empfängniszeit, welche ohne die Zulässigkeit einer Gegenbeweisführung ein- für allemal fest bestimmt ist; und bestimmt zweitens, daß eine Beiwohnung innerhalb dieser festbestimmten Empfängniszeit die Vermutung der Vaterschaft begründe. Gegen die letztere Rechtsvermutung ist der Gegenbeweis zugelassen und zwar in doppelter Weise:

a) Einmal soll eine Beiwohnung, auch wenn sie in die Empfängniszeit fällt, außer Betracht bleiben, wenn aus ihr unmöglich das Kind herrühren kann.

b) Zweitens wird die Rechtsvermutung entkräftet durch den Nachweis, daß auch andere Männer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt haben. Was den unter a) angeführten

Digitized by Google

Gegenbeweis betrifft, so könnte zweifelhaft sein, ob der Satz: „eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn 2c." nicht sich bloß auf die Einrede der mehreren Beiwohner in der Weise zu beziehen hätte, daß nur diese Einrede dann versagen solle, wenn eine einredeweise behauptete Beiwohnung eines Dritten offenbar die Erzeugung des Kindes nicht hat bewirken können. In der That ist auch die Ansicht vertreten, daß dieser zweite Satz des ersten Absatzes nur die Bedeutung einer Replik habe, sich also nicht auf den Fall beziehe, daß es sich um Widerlegung der Rechtsvermutung der Vaterschaft aus der Beiwohnung des Beklagten handle (s. Fischer-Henle, Handausgabe des B.G.B., Anmerkungen 6 und 7 zu § 1717). Diese einschränkende Ansicht ist jedoch falsch, wie zweifellos aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen hervorgeht. Zunächst ergiebt sich dies aus der Denkschrift zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 351, wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Vermutung der Vaterschaft außer durch die Einrede der mehreren Beiwohner auch durch die Einwendung zu widerlegen seie, daß den Umständen nach die Erzeugung des Kindes durch die behauptete Beiwohnung offenbar unmöglich sei. Weiter ergiebt sich dies daraus, daß der zweite Absatz im ersten Entwurf noch den Beisatz hatte: „ist die Mutter während dieser Zeit von einem Kinde entbunden, so gehört die vor die Entbindung fallende Zeit nicht zur Empfängniszeit des nachher geborenen Kindes"; dieser Beisatz ist später als entbehrlich und selbstverständlich fortgelassen worden, was aber nur geschehen konnte, weil auch bei der jetzigen Fassung des Gesetzes z. B. ein Beischlaf vom 1. Januar für die Frage der Erzeugung eines am 29. Oktober geborenen Kindes dann außer Betracht gelassen werden muß, wenn die Mutter in der Zwischenzeit am 20. Januar geboren hatte (nach der Ansicht bei Fischer-Henle würde auch in diesem Falle die aus der Beiwohnung vom 1. Januar als einer in die Empfängniszeit fallenden folgende Vermutung der Vaterschaft zu dem im Oktober geborenen Kinde

Digitized by Google

nur durch den dem Beklagten obliegenden Beweis, daß in der sich bis zum 1. Mai erstreckenden Empfängniszeit noch andere der Mutter beigewohnt haben, entkräftet werden können). — Hienach sind, wenn feststeht, daß der Beklagte der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, zwei Einreden zulässig, welche in den beiden folgenden Anmerkungen abgehandelt werden sollen,

a) daß die erwiesene Beiwohnung die Erzeugung des Kindes nicht habe bewirken können,

b) daß noch andere der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt haben.

7. Einrede des mangelnden Kausalzusammenhangs. — Eine dem Beklagten nachgewiesene, in die Empfängniszeit fallende Beiwohnung soll außer Betracht bleiben, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Es genügt also nicht die bloße Unwahrscheinlichkeit, sondern es ist erforderlich, daß die offenbare Unmöglichkeit einer Erzeugung aus dieser Beiwohnung feststeht. Andererseits darf diese Unmöglichkeit nicht bloß aus abstrakten Voraussetzungen abgeleitet werden, sondern es ist zulässig, die Umstände des Einzelfalls heranzuziehen. Was die Einzelfälle betrifft, welche diese Einrede zu stützen geeignet sind, so ist schon oben in Anm. 6 erwähnt, daß, wenn die Mutter dazwischenhinein von einem Kinde entbunden wurde, eine in die Empfängniszeit von 302 Tagen aber noch vor die erste Geburt fallende Beiwohnung nicht berücksichtigt werden darf. Weiterhin ist in Anm. 4 ausgeführt, daß das Vorbringen der Impotenz, der nicht vollständig oder unter Anwendung von Vorsichtsmaßregeln ausgeführten Beiwohnung den Begriff der Beiwohnung an sich nicht auszuschließen geeignet ist; dieses Vorbringen ist auch nicht geeignet, die absolute Unmöglichkeit, sondern nur die Unwahrscheinlichkeit der Erzeugung darzuthun; gleichwohl aber ist der Richter nicht gehindert, je nach den Umständen des Falles den

Digitized by Google

diesbezüglichen Thatsachen, falls sie erweislich sind, im Rahmen freier Beweiswürdigung im Zusammenhalt mit anderen Thatsachen einen Beweiswert mit der Wirkung beizumessen, daß aus all den Thatsachen im Zusammenhang der volle Beweis der Unmöglichkeit der Erzeugung aus der nachgewiesenen Beiwohnung als erbracht angenommen wird. Als Hauptfälle der Anwendung der Einrede des mangelnden Kausalzusammenhangs werden jedoch in Betracht kommen die Fälle, wo sich aus dem Reifegrad des Kindes die Unmöglichkeit der Erzeugung in der nachgewiesenen Beiwohnung ergiebt, und der Fall der Schwangerschaft der Mutter zur Zeit dieser Beiwohnung.

a) Gegenbeweis aus dem Reifegrad. — Gemeinrechtlich war bestritten, ob der Gegenbeweis aus dem Reifegrad gegen die Vaterschaftsvermutung zuzulassen sein; in Württemberg und nach dem preußischen Schwängerungsgesetz war der Gegenbeweis zugelassen (Motive Bd. IV S. 887; Seufferts Archiv XII, 161; XIII, 123; XV, 98; XVII, 115; XVIII, 109; XX, 9 und 10; XXV, 250; XXXIV, 86). Letzteren Gesetzgebungen hat sich das Bürgerliche Gesetzbuch angeschlossen und den Gegenbeweis aus dem Reifegrad zugelassen. Ist z. B. ein Kind nach dem Zeugnis der Mutter, der Hebamme, anderer bei der Geburt zugegen gewesener Personen, oder nach dem Gutachten Sachverständiger reif zur Welt gekommen (Zeichen der Reife: Nägel an den Fingern, normale Körperlänge und normales Gewicht, Vorhandensein von Kopfhaaren, Fehlen der Wollhaare u. dergl.), so ist damit ausgeschlossen, daß es aus einer Beiwohnung in der Zeit vom 182.—240. Tage vor der Geburt herrühre; oder steht fest, daß das Kind mindestens 36 Wochen im Mutterleib gewesen ist, so kann es nicht aus einer nur 200 Tage zurückliegenden Beiwohnung herrühren; oder ist nachgewiesen, daß das Kind höchstens vor 36 Wochen konzipiert worden ist, so kann es nicht aus einer Beiwohnung vom 300. Tage vor der Geburt herrühren u. dergl. — Dagegen ist ein Beweis aus dem Reifegrad nicht in der

Digitized by Google

Weise zulässig, daß ein Kind so überreif zur Welt gekommen sei, daß es auch noch aus einer Beiwohnung vom 304. Tage vor der Geburt herrühren könne u. dergl., weil eben die Empfängniszeit unehelicher Kinder unter Ausschluß des Gegenbeweises an einen gesetzlich festgelegten Zeitraum gebunden ist (anders bei Feststellung der Ehelichkeit eines Kindes, wo auch gegenüber der Empfängniszeit noch Präsumtionen zu Gunsten der Ehelichkeit zugelassen sind, B.G.B. § 1592 Abs. 2).

b) Einwand der Schwangerschaft der Mutter zur Zeit der Beiwohnung. — Auch bezüglich dieses Einwandes herrschte fürs Gemeine Recht Streit, ob er zugelassen werden solle (Seufferts Archiv XIII, 123; Motive Bd. IV S. 888); die meisten Landesgesetze haben die Einrede nicht zugelassen. Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt die Einrede zu. Kann also erwiesen werden, daß die Mutter zu der Zeit, wo die Beiwohnung des Beklagten stattfand, bereits schwanger war (es genügt aber nicht Verdacht, Vermutung der Schwangerschaft, sondern die Zeichen der Schwangerschaft müssen untrügliche sein, worüber nötigenfalls das Gutachten des Arztes einzuholen ist), so ist damit dargethan, daß das Kind nicht aus der Beiwohnung des Beklagten herrühren kann. — All' den in dieser Anmerkung aufgezählten Fällen ist gemeinsam, daß ihnen die Gewißheit der Beiwohnung eines Dritten zu Grunde liegt, ohne daß die Möglichkeit vorhanden ist, den Dritten zu benennen oder als Zeugen für die Einrede der mehreren Beiwohner zu verwerten; es ist also eine Art indirekter Beweisführung für die Einrede der mehreren Beiwohner. Wie aber diese Einrede (s. nächste Anmerkung) nur Platz greift, wenn die Gewißheit der Beiwohnung eines anderen vorliegt und nicht bloß starker Verdacht hiefür gegeben ist, so muß auch in den Fällen, wo die Unmöglichkeit der Erzeugung des Kindes aus einer behaupteten Beiwohnung geltend gemacht werden will, dieser indirekte Beweis ein vollerbrachter sein: bleibt es bloß zweifelhaft, ob die Beiwohnung kausal gewesen ist oder nicht, so tritt wieder

Digitized by Google

die Rechtsvermutung in Kraft, wonach bis zum Beweis des Gegenteils die Vaterschaft zu vermuten ist.

8. Einrede mehrerer Beiwohner. — Steht die Beiwohnung des Beklagten während der Empfängniszeit fest und kann er die Vermuthung der Vaterschaft nicht nach Maßgabe der vorigen Anmerkung widerlegen, so treffen ihn die Verpflichtungen aus §§ 1708, 1715 und 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn er nicht den Nachweis erbringen kann, daß auch andere während der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt haben. Die bloße Wahrscheinlichkeit der Beiwohnung Dritter reicht zur Begründung der Einrede der mehreren Beiwohner nicht aus, hiedurch wird der Klaganspruch noch nicht beseitigt; vielmehr muß die Beiwohnung eines anderen oder mehrerer anderer vom Beklagten voll erwiesen werden. Die früheren Gesetzgebungen hatten die Einrede teilweise ausgeschlossen, in welchem Falle die mehreren Beiwohner entweder solidarisch hafteten, oder für anteilsweise haftbar erklärt aber auch subsidiär für die Anteile der anderen verbindlich gemacht waren, oder durch gerichtliche Einklagung des einen die Erlöschung des Anspruchs gegen die anderen bewirkt wurde. Als Grund für die Versagung der Einrede wurde angeführt, es werde damit besser für das Kind gesorgt, chikanöse Einwendungen und Eideszuschiebungen unterbleiben, die leichtfertige Heranziehung unschuldiger Männer als Zeugen werde damit umgangen u. a. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich jedoch, ausgehend von der Gewißheit der Vaterschaft als Rechtsgrund der Verpflichtungen denjenigen Gesetzgebungen angeschlossen, welche die Einrede der mehreren Beiwohner zuließen (vrgl. Motive Bd. IV S. 885), und die in der Reichstagskommission wieder aufgenommenen Bestrebungen auf Beseitigung der Einrede blieben in der Minderheit (Bericht der Reichstagskommission S. 159). — Der Beweis für die Einrede der mehreren Beiwohner kann durch alle zulässigen Beweismittel erbracht werden. Zunächst können die anderen, welche der Mutter beigewohnt haben sollen, als Zeugen benannt

Digitized by Google

werden; hiebei kommt freilich in Betracht, daß der Zeuge gemäß § 349 Ziff. 2 der C.P.O. das Zeugnis verweigern kann; ein Unterschied nach den Standesverhältnissen des Zeugen wird hiebei nicht gemacht werden dürfen und daher nicht behauptet werden können, daß z. B. für Personen des dienenden Standes, für Landbewohner u. dergl. die Auskunft auf die Frage als Auskunft über etwas ihnen nicht zur Unehre Gereichendes zu bezeichnen sei, wiewohl im Einzelfall das Ermessen des Gerichts hierüber entscheidet. Weiterhin kann auch die Mutter, wenn sie nicht als Klägerin auftritt, als Zeugin benannt werden, wobei auch ihr das Recht der Zeugnisverweigerung zusteht. Ist die Mutter Partei, so kann ihr über die Einrede der Eid zugeschoben werden und zwar ist dies zulässig nicht bloß in der Weise, daß über die Beiwohnung bestimmt bezeichneter Männer der Eid zugeschoben würde, sondern es ist (die Praxis z. B. in Württemberg war darin vor dem B.G.B. einhellig) zulässig, den Eid im allgemeinen dahin zuzuschieben, daß der Mutter innerhalb der Empfängniszeit kein anderer als der Beklagte beigewohnt habe, auch ohne daß Anhaltspunkte für die Beiwohnung anderer an die Hand gegeben werden können; nur der § 411 der Civilprozeßordnung könnte eine Einschränkung begründen. Immer muß aber die Einrede voll bewiesen werden, wobei freilich die freie Beweiswürdigung nach § 259 der Civilprozeßordnung eintritt und der Richter auch auf Zweifel aus dem Reifegrad des Kindes, auf einen Verdacht der Schwangerschaft der Mutter zur Zeit der Beiwohnung u. dergl. Rücksicht nehmen kann (vergl. Anm. 7). — Für den Begriff der Beiwohnung ist auch hier das in Anmerkung 4 Ausgeführte maßgebend.

9. Gegenbeweis gegen die Einrede mehrerer Zuhälter. — Hat der Beklagte dargethan, daß der Mutter innerhalb der Empfängniszeit auch ein anderer beigewohnt hat, so ist damit die Vermutung der Vaterschaft beseitigt. Es steht jedoch der Klagpartei das Recht zu, nachzuweisen, daß durch die

Digitized by Google

Beiwohnung des Dritten die Erzeugung des Kindes nach den Umständen des Falls unmöglich habe bewirkt werden können; der zweite Satz des ersten Absatzes findet also auch als Replik Anwendung auf die Beiwohnung des anderen. Das preußische Schwängerungsgesetz von 1854 und im Anschluß an dasselbe der I. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatten den Gegenbeweis gegen die Einrede der mehreren Beiwohner aus dem Reifegrad des Kindes ausgeschlossen (Motive Bd. IV S. 887 unten); durch den erst im zweiten Entwurf aufgenommenen zweiten Satz des ersten Absatzes ist aber dieser Gegenbeweis, wie auch überhaupt der Beweis der mangelnden Kausalität der Beiwohnung des Dritten zugelassen worden. — In dieser Richtung gilt in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung all dasjenige, was oben in Anmerkung 7 für den Einwand des mangelnden Kausalzusammenhangs, soweit er als Einrede gegen die Vermutung der Vaterschaft in Betracht kommt, angeführt worden ist. Zu wiederholen ist insbesondere, daß nachzuweisen ist, daß die Beiwohnung des Dritten die Erzeugung des Kindes nicht bewirkt haben kann; es genügt nicht, darzuthun, daß eine Erzeugung des Kindes durch diese Beiwohnung nicht wohl anzunehmen, nicht wahrscheinlich sei; in letzterem Falle würde vielmehr die Einrede der mehreren Beiwohner durchgreifen und wegen Ungewißheit der Vaterschaft die Klage abzuweisen sein.

10. Empfängniszeit. — Empfängniszeit ist derjenige Zeitraum, innerhalb dessen nach allgemeinen Erfahrungen möglicherweise ein Kind erzeugt worden sein kann. Fällt eine Beiwohnung in diese Zeit, so wird angenommen, daß aus ihr das Kind herrührt, wenn nicht der in den Anmerkungen 8 und 9 erwähnte Beweis geführt wird. Im Interesse des Kindes hat das Gesetz einen möglichst weiten Zeitraum gewählt und darum, wenn auch nach dem heutigen Stande der Wissenschaft als regelmäßige Empfängniszeit die Zeit zwischen dem 210. und 280. Tage vor der Geburt angenommen wird, auch denjenigen früheren und

Digitized by Google

späteren Zeitraum miteinbezogen, für welchen in Ausnahmefällen auch schon diesbezügliche Beobachtungen gemacht worden sind. Das Gemeine Recht hatte für eheliche und uneheliche Kinder eine Empfängniszeit vom 182.—300. Tag, andere Gesetzgebungen speziell für uneheliche Kinder vom 182.—302., vom 180.—300., vom 210.—280., vom 210.—285. Tage vor der Geburt; der I. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte den 181.—300. Tag als Empfängniszeit angenommen; der III. Entwurf und nun auch das Bürgerliche Gesetzbuch haben den 181.—302. Tag vor der Geburt als Empfängniszeit bestimmt. Weil also schon beobachtet worden ist, daß Kinder schon am 182. Tage nach der Beiwohnung, andere erst am 302. Tage nach derselben zur Welt gekommen sind, ist bestimmt, daß eine innerhalb dieser Minimal- und Maximalgrenze fallende Beiwohnung als Ursache der Erzeugung des danach geborenen Kindes anzusehen ist. — Die Bestimmung ist, wie schon erwähnt, absoluten Charakters, es ist gegen dieselbe keinerlei Gegenbeweis aus dem Reifegrad des Kindes zulässig (Motive Bd. IV S. 649, 890; Seufferts Archiv Bd. XXIV Nr. 117; Urteile d. Preuß. Ob.Trib. vom 30. April 1846 und vom 2. März 1860). — In die Empfängniszeit wird sowohl der 181. als 302. Tag vor der Geburt eingerechnet; im übrigen sind für die Fristberechnung die §§ 186, 187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß maßgebend. Eine unmittelbare Anwendbarkeit dieser Paragraphen auf die Berechnung der Empfängniszeit ist um deswillen nicht möglich, weil im § 187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Fristen nicht nach rückwärts, sondern von einem Ereignis ab vorwärts berechnet werden, während im § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Geburt das maßgebende Ereignis ist, von welchem aus in die Vergangenheit nach rückwärts zu rechnen ist. Doch ist der § 187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs insoweit hieher sinngemäß anzuwenden, als der Tag, in welchen das maßgebende Ereignis, die Geburt, fällt, nicht in die Frist eingerechnet, nicht als erster Tag gerechnet

Digitized by Google

wird, wie denn natürlich der Geburtstag nicht der erste Tag vor der Geburt sein kann; ist also ein Kind am 1. Januar geboren, so ist der 31. Dezember der erste Tag vor der Geburt. (Die gegenteilige Ansicht bei Gett, Rechtsverhältnisse aus der unehelichen Geschlechtsgemeinschaft, München 1836 S. 106, wie sie auch seiner Paternitätstabelle zu Grunde gelegt ist, ist unrichtig und auch in der preußischen Praxis nicht befolgt worden; vrgl. Urt. d. Preuß. Ob.Trib. vom 23. November 1839 und 19. Mai 1865.) — Bei einem sich mehrere Tage hinziehenden Geburtsakt gilt als Geburtstag der Tag, an welchem die Geburt dadurch vollendet wird, daß das Kind vollständig den Mutterleib verlassen hat (die Lösung der Nachgeburt beibt außer Betracht; Urt. d. Preuß. Ob.-Trib. vom 9. August 1841). Ebensowenig wird schon vom Beginn der Wehen rückwärts gerechnet, sondern erst von da ab, wo die Mutter von dem Kinde entbunden ist; Urt. des Preuß. Ob.Trib. vom 5. Januar 1855. Wenn die Mutter von mehreren Kindern entbunden wird, wird ebenfalls von der Beendigung des Geburtsakts, also von da an rückwärts gerechnet, wo das zuletzt geborene Kind den Mutterleib verlassen hat. Der Schalttag ist wie jeder andere Tag zu zählen, da die Bestimmung des Römischen Rechts, wonach dieser Tag bei gesetzlichen Fristen nicht mitgezählt wird (Windscheid, Pandekten Bd. I § 103 Ziff. 2 b), vom Bürgerlichen Gesetzbuch mit Recht nicht aufgenommen ist (Gett a. a. O. S. 107 zählte den Schalttag noch fürs Gemeine Recht mit). — Wie die Empfängniszeit für jeden Tag im Jahr für gewöhnliche und Schaltjahre sich berechnet, ergiebt die unten angehängte Tabelle (S. 83—94).

§ 1718.

Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

Digitized by Google

1. Anerkennung begründet Vaterschaft. — Nach Gemeinem Recht und den sich ihm anschließenden Partikulargesetzen kam der Anerkennung des unehelichen Kindes durch den Vater nur die Bedeutung bei, daß das Anerkenntnis als Beweismittel für die Vaterschaft verwertet wurde, daß aber trotz des Anerkenntnisses der Gegenbeweis zugelassen wurde. Nach dem preußischen Schwängerungsgesetze sollte jedoch dem Anerkenntnis der Vaterschaft, wenn es in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt war, die Wirkung zukommen, daß dadurch die Vaterschaft als festgestellt anzusehen sei. Ähnliches galt fürs Gebiet des französischen Rechts und in Hessen. Der I. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte für das Anerkenntnis Bestimmungen nicht aufgenommen und demselben hienach keine konstitutive Wirkung, sondern nur die Wirkung eines Beweismittels für die Vaterschaft beigelegt (Motive Bd. IV S. 892). Der II. Entwurf hat aber dann die nunmehr in § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffene Bestimmung, weil schon in einem größeren Rechtsgebiet in ähnlicher Weise bestehend, aufgenommen.

2. Inhalt des Anerkenntnisses. — Ein Anerkenntnis im Sinne dieses Paragraphen liegt vor, wenn der Vater die Erklärung abgiebt, daß er das uneheliche Kind als von ihm herrührend anerkenne. Die Anerkennung ist demnach eine dispositive Willenserklärung, kein Thatsachengeständnis; sie ist ein civilrechtlicher, nicht ein civilprozessualer Akt. Eine Erklärung des Mannes, worin er lediglich die Thatsache der Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit zugesteht, ist kein Anerkenntnis; sondern nur eine solche Erklärung ist es, wenn der Mann erklärt, daß er der Vater des Kindes sein oder als der Vater des Kindes gelten wolle. Eine bestimmte Wortform ist nicht vorgeschrieben; dagegen muß die Erklärung deutlich ergeben, daß sie die vorbezeichnete dispositive Willensäußerung enthalte.

3. Zeit und Form der Erklärung. — Die Erklärung muß, um die hier bezeichneten Wirkungen zu äußern, nach der

Digitized by Google

Geburt des Kindes, also zu einer Zeit abgegeben sein, wo der Vater durch Vergleichung der Zeit der Beiwohnung und der Zeit der Niederkunft in den Stand gesetzt ist, sich darüber zu entscheiden, ob er der Vater ist bezw. sein will, oder ob er es auf einen Beweis über Beiwohnungen eines anderen ankommen lassen will; eine vor der Geburt erfolgte Anerkennung hat nur die Wirkung eines außergerichtlichen Thatsachengeständnisses, aus welchem auf die Beiwohnung des Beklagten insbesondere auf eine solche während der Empfängniszeit geschlossen werden kann; die Wirkung des Ausschlusses irgend welcher Rechtsbehelfe im Prozeß kommt im übrigen der vor der Geburt erklärten Anerkennung nicht zu. — Die Anerkennung muß, um die hier geregelten Wirkungen zu haben, in einer öffentlichen Urkunde erklärt sein; die Urkunde muß also vor einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person, z. B. einem Notar, innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sein (C.P.O. § 380; B.G.B. § 128); bloße Unterschriftsbeglaubigung (B.G.B. § 129) genügt nicht. Eine privatschriftliche Erklärung in einem Brief oder sonstigen Privaturkunde, worin die Vaterschaft anerkannt wird, hat diese Wirkung nicht; dagegen kann eine schriftliche Erklärung des Inhalts, daß der Unterzeichner die Vaterschaft anerkenne und demzufolge diejenigen Verpflichtungen übernehme, welche gesetzlich an die Vaterschaft sich knüpfen, die Wirkung eines abstrakten Schuldversprechens im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben, also, wenn die Gegenseite das Versprechen ausdrücklich oder stillschweigend annimmt, bewirken, daß der Unterzeichner nach Maßgabe der in der Urkunde übernommenen Verpflichtung Schuldner des Empfängers des Schuldanerkenntnisses wird. Wenn in der öffentlichen Urkunde außer der Anerkennung der Vaterschaft auch noch ein bindendes Schuldversprechen enthalten ist, sind freilich die Wirkungen weiterreichende, als die

Digitized by Google

hernach bezeichneten. — Ob das Anerkenntnis einseitig oder gegenüber der Mutter, dem Kind, dem Vormund oder Dritten abgegeben ist, ist gleichgültig.

4. Wirkungen der Anerkennung. — Wenn die öffentliche Urkunde die Erklärung enthält, daß die Vaterschaft zum Kinde anerkannt werde, so bewirkt das, daß der Erklärende in einem nachfolgenden Prozeß nicht mehr befugt ist, die Einrede der mehreren Beiwohner vorzuschützen. Weiter gehen die Wirkungen der Erklärung nicht; insbesondere bewirkt dieselbe nicht, daß damit als festgestellt gilt, der Erklärende habe der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt; auch enthält die Erklärung nicht die dispositive Erklärung, als Vater haften zu wollen; vielmehr sind die Voraussetzungen der Vaterschaft, soweit dies der Klagpartei obliegt, noch zu erweisen, und aus der Anerkennung folgt nur der Verlust der Einrede der mehreren Beiwohner. Ob in der Anerkennung nicht auch ein Beweismittel für die Beiwohnung während der Empfängniszeit erblickt werden kann, ist vom Richter nach freier Beweiswürdigung zu erwägen. — Wenn das Anerkenntnis in öffentlicher Urkunde zugleich ein Schuldversprechen enthält, so kommen ihm die Wirkungen eines solchen mit der Folge, daß konstitutiv die Verpflichtungen aus der Vaterschaft als übernommen zu gelten haben, zu, da diese Wirkungen nach § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Schriftlichkeit voraussetzen, also schon einer Privaturkunde zukommen.

5. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Anerkennung. — Wie oben erwähnt, ist die Anerkennung ein civilrechtlicher Akt; für ihre Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit ist also nicht § 263 der Civilprozeßordnung maßgebend, sondern das Anerkenntnis kann, wie jede andere Willenserklärung, nach Maßgabe der §§ 116—124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefochten bezw. als nichtig erklärt werden. Nichtig ist die Anerkennung, wenn sie nur zum Schein abgegeben wurde und der andere Teil

Digitized by Google

dies wußte; anfechtbar ist die Anerkennung, wenn sie aus Irrtum, z. B. über die Empfängniszeit abgegeben wurde, oder wenn der Erklärende durch arglistige Täuschung oder durch widerrechtliche Drohung bestimmt worden ist und die Anfechtung im ersten Fall sofort nach Entdeckung des Irrtums, im letzteren Fall binnen Jahresfrist geltend macht. — Da die Anerkennung eine Willenserklärung ist, so ist sie auch dann nichtig, wenn sie von einem Geschäftsunfähigen (krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, Geisteskrankheit, B.G.B. § 104) oder im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit (Betrunkenheit ꝛc.) abgegeben wird (B.G.B. § 105), oder wenn sie ein Minderjähriger oder Entmündigter ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters abgiebt (B.G.B. §§ 107—111).

Digitized by Google

Anhang.

Tabelle zur Berechnung der Empfängniszeit.

1. Monat Januar.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr	Schaltjahr
1. Januar	5. März bis 4. Juli	5. März bis 4. Juli
2. „	6. „ „ 5. „	6. „ „ 5. „
3. „	7. „ „ 6. „	7. „ „ 6. „
4. „	8. „ „ 7. „	8. „ „ 7. „
5. „	9. „ „ 8. „	9. „ „ 8. „
6. „	10. „ „ 9. „	10. „ „ 9. „
7. „	11. „ „ 10. „	11. „ „ 10 „
8. „	12. „ „ 11. „	12. „ „ 11. „
9. „	13. „ „ 12. „	13. „ „ 12. „
10. „	14. „ „ 13. „	14. „ „ 13. „
11. „	15. „ „ 14. „	15. „ „ 14. „
12. „	16. „ „ 15. „	16. „ „ 15. „
13. „	17. „ „ 16. „	17. „ „ 16. „
14. „	18. „ „ 17. „	18. „ „ 17. „
15. „	19. „ „ 18. „	19. „ „ 18. „
16. „	20. „ „ 19. „	20. „ „ 19. „
17. „	21. „ „ 20. „	21. „ „ 20. „
18. „	22. „ „ 21. „	22. „ „ 21. „
19. „	23. „ „ 22. „	23. „ „ 22. „
20. „	24. „ „ 23. „	24. „ „ 23. „
21. „	25. „ „ 24. „	25. „ „ 24. „
22. „	26. „ „ 25. „	26. „ „ 25. „
23. „	27. „ „ 26. „	27. „ „ 26. „
24. „	28. „ „ 27. „	28. „ „ 27. „
25. „	29. „ „ 28. „	29. „ „ 28. „
26. „	30. „ „ 29. „	30. „ „ 29. „
27. „	31. „ „ 30. „	31. „ „ 30. „
28. „	1. April „ 31. „	1. April „ 31. „
29. „	2. „ „ 1. August	2. „ „ 1. August
30. „	3. „ „ 2. „	3. „ „ 2. „
31. „	4. „ „ 3. „	4. „ „ 3. „

Digitized by Google

2. Monat Februar.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr	Schaltjahr
1. Februar	5. April bis 4. August	5. April bis 4. August
2. „	6. „ „ 5. „	6. „ „ 5. „
3. „	7. „ „ 6. „	7. „ „ 6. „
4. „	8. „ „ 7. „	8. „ „ 7. „
5. „	9. „ „ 8. „	9. „ „ 8. „
6. „	10. „ „ 9. „	10. „ „ 9. „
7. „	11. „ „ 10. „	11. „ „ 10. „
8. „	12. „ „ 11. „	12. „ „ 11. „
9. „	13. „ „ 12. „	13. „ „ 12. „
10. „	14. „ „ 13. „	14. „ „ 13. „
11. „	15. „ „ 14. „	15. „ „ 14. „
12. „	16. „ „ 15. „	16. „ „ 15. „
13. „	17. „ „ 16. „	17. „ „ 16. „
14. „	18. „ „ 17. „	18. „ „ 17. „
15. „	19. „ „ 18. „	19. „ „ 18. „
16. „	20. „ „ 19. „	20. „ „ 19. „
17. „	21. „ „ 20. „	21. „ „ 20. „
18. „	22. „ „ 21. „	22. „ „ 21. „
19. „	23. „ „ 22. „	23. „ „ 22. „
20. „	24. „ „ 23. „	24. „ „ 23. „
21. „	25. „ „ 24. „	25. „ „ 24. „
22. „	26. „ „ 25. „	26. „ „ 25. „
23. „	27. „ „ 26. „	27. „ „ 26. „
24. „	28. „ „ 27. „	28. „ „ 27. „
25. „	29. „ „ 28. „	29. „ „ 28. „
26. „	30. „ „ 29. „	30 „ „ 29. „
27. „	1. Mai „ 30. „	1. Mai „ 30. „
28. „	2. „ „ 31. „	2. „ „ 31. „
29. „	— —	3. „ „ 1. Septbr.

Digitized by Google

3. Monat März.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr	Schaltjahr
1. März	3. Mai bis 1. September	4. Mai bis 2. September
2. „	4. „ „ 2. „	5. „ „ 3. „
3. „	5. „ „ 3. „	6. „ „ 4. „
4. „	6. „ „ 4. „	7. „ „ 5. „
5. „	7. „ „ 5. „	8. „ „ 6. „
6. „	8. „ „ 6. „	9. „ „ 7. „
7. „	9. „ „ 7. „	10. „ „ 8. „
8. „	10. „ „ 8. „	11. „ „ 9. „
9. „	11. „ „ 9. „	12. „ „ 10. „
10. „	12. „ „ 10. „	13. „ „ 11. „
11. „	13. „ „ 11. „	14. „ „ 12. „
12. „	14. „ „ 12. „	15. „ „ 13. „
13. „	15. „ „ 13. „	16. „ „ 14. „
14. „	16. „ „ 14. „	17. „ „ 15. „
15. „	17. „ „ 15. „	18. „ „ 16. „
16. „	18. „ „ 16. „	19. „ „ 17. „
17. „	19. „ „ 17. „	20. „ „ 18. „
18. „	20. „ „ 18. „	21. „ „ 19. „
19. „	21. „ „ 19. „	22. „ „ 20. „
20. „	22. „ „ 20. „	23. „ „ 21. „
21. „	23. „ „ 21. „	24. „ „ 22. „
22. „	24. „ „ 22. „	25. „ „ 23. „
23. „	25. „ „ 23. „	26. „ „ 24. „
24. „	26. „ „ 24. „	27. „ „ 25. „
25. „	27. „ „ 25. „	28. „ „ 26. „
26. „	28. „ „ 26. „	29. „ „ 27. „
27. „	29. „ „ 27. „	30. „ „ 28. „
28. „	30. „ „ 28. „	31. „ „ 29. „
29. „	31. „ „ 29. „	1. Juni „ 30. „
30. „	1. Juni „ 30. „	2. „ „ 1. Oktober
31. „	2. „ „ 1. Oktober	3. „ „ 2. „

Digitized by Google

4. Monat April.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einem gewöhnlichen Jahr						Empfängniszeit bei einer Geburt in einem Schaltjahr					
1. April	3.	Juni	bis	2.	Oktober		4.	Juni	bis	3.	Oktober	
2. „	4.	„	„	3.	„		5.	„	„	4.	„	
3. „	5.	„	„	4.	„		6.	„	„	5.	„	
4. „	6.	„	„	5.	„		7.	„	„	6.	„	
5. „	7.	„	„	6.	„		8.	„	„	7.	„	
6. „	8.	„	„	7.	„		9.	„	„	8.	„	
7. „	9.	„	„	8.	„		10.	„	„	9.	„	
8. „	10.	„	„	9.	„		11.	„	„	10.	„	
9. „	11.	„	„	10.	„		12.	„	„	11.	„	
10. „	12.	„	„	11.	„		13.	„	„	12.	„	
11. „	13.	„	„	12.	„		14.	„	„	13.	„	
12. „	14.	„	„	13.	„		15.	„	„	14.	„	
13. „	15.	„	„	14.	„		16.	„	„	15.	„	
14. „	16.	„	„	15.	„		17.	„	„	16.	„	
15. „	17.	„	„	16.	„		18.	„	„	17.	„	
16. „	18.	„	„	17.	„		19.	„	„	18.	„	
17. „	19.	„	„	18.	„		20.	„	„	19.	„	
18. „	20.	„	„	19.	„		21.	„	„	20.	„	
19. „	21.	„	„	20.	„		22.	„	„	21.	„	
20. „	22.	„	„	21.	„		23.	„	„	22.	„	
21. „	23.	„	„	22.	„		24.	„	„	23.	„	
22. „	24.	„	„	23.	„		25.	„	„	24.	„	
23. „	25.	„	„	24.	„		26.	„	„	25.	„	
24. „	26.	„	„	25.	„		27.	„	„	26.	„	
25. „	27.	„	„	26.	„		28.	„	„	27.	„	
26. „	28.	„	„	27.	„		29.	„	„	28.	„	
27. „	29.	„	„	28.	„		30.	„	„	29.	„	
28. „	30.	„	„	29.	„		1.	Juli	„	30.	„	
29. „	1.	Juli	„	30.	„		2.	„	„	31.	„	
30. „	2.	„	„	31.	„		3.	„	„	1.	Novemb.	

Digitized by Google

5. Monat Mai.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr	Schaltjahr
1. Mai	3. Juli bis 1. November	4. Juli bis 2. November
2. „	4. „ „ 2. „	5. „ „ 3. „
3. „	5. „ „ 3. „	6. „ „ 4. „
4. „	6. „ „ 4. „	7. „ „ 5. „
5. „	7. „ „ 5. „	8. „ „ 6. „
6. „	8. „ „ 6. „	9. „ „ 7. „
7. „	9. „ „ 7. „	10. „ „ 8. „
8. „	10. „ „ 8. „	11. „ „ 9. „
9. „	11. „ „ 9. „	12. „ „ 10. „
10. „	12. „ „ 10. „	13. „ „ 11. „
11. „	13. „ „ 11. „	14. „ „ 12. „
12. „	14. „ „ 12. „	15. „ „ 13. „
13. „	15. „ „ 13. „	16. „ „ 14. „
14. „	16. „ „ 14. „	17. „ „ 15. „
15. „	17. „ „ 15. „	18. „ „ 16. „
16. „	18. „ „ 16. „	19. „ „ 17. „
17. „	19. „ „ 17. „	20. „ „ 18. „
18. „	20. „ „ 18. „	21. „ „ 19. „
19. „	21. „ „ 19. „	22. „ „ 20. „
20. „	22. „ „ 20. „	23. „ „ 21. „
21. „	23. „ „ 21. „	24. „ „ 22. „
22. „	24. „ „ 22. „	25. „ „ 23. „
23. „	25. „ „ 23. „	26. „ „ 24. „
24. „	26. „ „ 24. „	27. „ „ 25. „
25. „	27. „ „ 25. „	28. „ „ 26. „
26. „	28. „ „ 26. „	29. „ „ 27. „
27. „	29. „ „ 27. „	30. „ „ 28. „
28. „	30. „ „ 28. „	31. „ „ 29. „
29. „	31. „ „ 29. „	1. August „ 30. „
30. „	1. August „ 30. „	2. „ „ 1. Dezember
31. „	2. „ „ 1. Dezember	3. „ „ 2. „

Digitized by Google

6. Monat Juni.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr	Schaltjahr
1. Juni	3. August bis 2. Dezember	4. August bis 3. Dezember
2. „	4. „ „ 3. „	5. „ „ 4. „
3. „	5. „ „ 4. „	6. „ „ 5. „
4. „	6. „ „ 5. „	7. „ „ 6. „
5. „	7. „ „ 6. „	8. „ „ 7. „
6. „	8. „ „ 7. „	9. „ „ 8. „
7. „	9. „ „ 8. „	10. „ „ 9. „
8 „	10. „ „ 9. „	11. „ „ 10. „
9. „	11. „ „ 10. „	12. „ „ 11. „
10. „	12. „ „ 11. „	13. „ „ 12. „
11. „	13. „ „ 12. „	14. „ „ 13. „
12. „	14. „ „ 13. „	15. „ „ 14. „
13. „	15. „ „ 14. „	16. „ „ 15. „
14. „	16. „ „ 15. „	17. „ „ 16. „
15. „	17. „ „ 16. „	18. „ „ 17. „
16. „	18. „ „ 17. „	19. „ „ 18. „
17. „	19. „ „ 18. „	20. „ „ 19. „
18. „	20. „ „ 19. „	21. „ „ 20. „
19. „	21. „ „ 20. „	22. „ „ 21. „
20. „	22. „ „ 21. „	23. „ „ 22. „
21. „	23. „ „ 22. „	24. „ „ 23. „
22. „	24. „ „ 23. „	25. „ „ 24. „
23. „	25. „ „ 24. „	26. „ „ 25. „
24. „	26. „ „ 25. „	27. „ „ 26. „
25. „	27. „ „ 26. „	28. „ „ 27. „
26. „	28. „ „ 27. „	29. „ „ 28. „
27. „	29. „ „ 28. „	30. „ „ 29. „
28. „	30. „ „ 29. „	31. „ „ 30. „
29. „	31. „ „ 30. „	1. Septbr. „ 31. „
30. „	1. Septbr. „ 31. „	2. „ „ 1. Januar

Digitized by Google

7. Monat Juli.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr	Schaltjahr
1. Juli	2. September bis 1. Januar	3. September bis 2. Januar
2. „	3. „ „ 2. „	4. „ „ 3. „
3. „	4. „ „ 3. „	5. „ „ 4. „
4. „	5. „ „ 4. „	6. „ „ 5. „
5. „	6. „ „ 5. „	7. „ „ 6. „
6. „	7. „ „ 6. „	8. „ „ 7. „
7. „	8. „ „ 7. „	9. „ „ 8. „
8. „	9. „ „ 8. „	10. „ „ 9. „
9. „	10. „ „ 9. „	11. „ „ 10. „
10. „	11. „ „ 10. „	12. „ „ 11. „
11. „	12. „ „ 11. „	13. „ „ 12. „
12. „	13. „ „ 12. „	14. „ „ 13. „
13. „	14. „ „ 13. „	15. „ „ 14. „
14. „	15. „ „ 14. „	16. „ „ 15. „
15. „	16. „ „ 15. „	17. „ „ 16. „
16. „	17. „ „ 16. „	18. „ „ 17. „
17. „	18. „ „ 17. „	19. „ „ 18. „
18. „	19. „ „ 18. „	20. „ „ 19. „
19. „	20. „ „ 19. „	21. „ „ 20. „
20. „	21. „ „ 20. „	22. „ „ 21. „
21. „	22. „ „ 21. „	23. „ „ 22. „
22. „	23. „ „ 22. „	24. „ „ 23. „
23. „	24. „ „ 23. „	25. „ „ 24. „
24. „	25. „ „ 24. „	26. „ „ 25. „
25. „	26. „ „ 25. „	27. „ „ 26. „
26. „	27. „ „ 26. „	28. „ „ 27. „
27. „	28. „ „ 27. „	29. „ „ 28. „
28. „	29. „ „ 28. „	30. „ „ 29. „
29. „	30. „ „ 29. „	1. Oktober „ 30. „
30. „	1. Oktober „ 30. „	2. „ „ 31. „
31. „	2. „ „ 31. „	3. „ „ 1. Februar

Digitized by Google

8. Monat August.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr		Schaltjahr	
1. August	3. Oktober bis	1. Februar	4. Oktober bis	2. Februar
2. „	4. „ „	2. „	5. „ „	3. „
3. „	5. „ „	3. „	6. „ „	4. „
4. „	6. „ „	4. „	7. „ „	5. „
5. „	7. „ „	5. „	8. „ „	6. „
6. „	8. „ „	6. „	9. „ „	7. „
7. „	9. „ „	7. „	10. „ „	8. „
8. „	10. „ „	8. „	11. „ „	9. „
9. „	11. „ „	9. „	12. „ „	10. „
10. „	12. „ „	10. „	13. „ „	11. „
11. „	13. „ „	11. „	14. „ „	12. „
12. „	14. „ „	12. „	15. „ „	13. „
13. „	15. „ „	13. „	16. „ „	14. „
14. „	16. „ „	14. „	17. „ „	15. „
15. „	17. „ „	15. „	18. „ „	16. „
16. „	18. „ „	16. „	19. „ „	17. „
17. „	19. „ „	17. „	20. „ „	18. „
18. „	20. „ „	18. „	21. „ „	19. „
19. „	21. „ „	19. „	22. „ „	20. „
20. „	22. „ „	20. „	23. „ „	21. „
21. „	23. „ „	21. „	24. „ „	22. „
22. „	24. „ „	22. „	25. „ „	23. „
23. „	25. „ „	23. „	26. „ „	24. „
24. „	26. „ „	24. „	27. „ „	25. „
25. „	27. „ „	25. „	28. „ „	26. „
26. „	28. „ „	26. „	29. „ „	27. „
27. „	29. „ „	27. „	30. „ „	28. „
28. „	30. „ „	28. „	31. „ „	29. „
29. „	31. „ „	1. März	1. Novemb. „	1. März
30. „	1. Novemb. „	2. „	2. „ „	2. „
31. „	2. „ „	3. „	3. „ „	3. „

Digitized by Google

9. Monat September.

Geburtstag	Empfängniszzeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr	Schaltjahr
1. Septemb.	3. November bis 4. März	4. November bis 4. März
2. „	4. „ „ 5. „	5. „ „ 5. „
3. „	5. „ „ 6. „	6. „ „ 6. „
4. „	6. „ „ 7. „	7. „ „ 7. „
5. „	7. „ „ 8. „	8. „ „ 8. „
6. „	8. „ „ 9. „	9. „ „ 9. „
7. „	9. „ „ 10. „	10. „ „ 10. „
8. „	10. „ „ 11. „	11. „ „ 11. „
9. „	11. „ „ 12. „	12. „ „ 12. „
10. „	12. „ „ 13. „	13. „ „ 13. „
11. „	13. „ „ 14. „	14. „ „ 14. „
12. „	14. „ „ 15. „	15. „ „ 15. „
13. „	15. „ „ 16. „	16. „ „ 16. „
14. „	16. „ „ 17. „	17. „ „ 17. „
15. „	17. „ „ 18. „	18. „ „ 18. „
16. „	18. „ „ 19. „	19. „ „ 19. „
17. „	19. „ „ 20. „	20. „ „ 20. „
18. „	20. „ „ 21. „	21. „ „ 21. „
19. „	21. „ „ 22. „	22. „ „ 22. „
20. „	22. „ „ 23. „	23. „ „ 23. „
21. „	23. „ „ 24. „	24. „ „ 24. „
22. „	24. „ „ 25. „	25. „ „ 25. „
23. „	25. „ „ 26. „	26. „ „ 26. „
24. „	26. „ „ 27. „	27. „ „ 27. „
25. „	27. „ „ 28. „	28. „ „ 28. „
26. „	28. „ „ 29. „	29. „ „ 29. „
27. „	29. „ „ 30. „	30. „ „ 30. „
28. „	30. „ „ 31. „	1. Dezember „ 31. „
29. „	1. Dezember „ 1. April	2. „ „ 1. April
30. „	2. „ „ 2. „	3. „ „ 2. „

Digitized by Google

10. Monat Oktober.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr	Schaltjahr
1. Oktober	3. Dezember bis 3. April	4. Dezember bis 3. April
2. „	4. „ „ 4. „	5. „ „ 4. „
3. „	5. „ „ 5. „	6. „ „ 5. „
4. „	6. „ „ 6. „	7. „ „ 6. „
5. „	7. „ „ 7. „	8. „ „ 7. „
6. „	8. „ „ 8. „	9. „ „ 8. „
7. „	9. „ „ 9. „	10. „ „ 9. „
8. „	10. „ „ 10. „	11. „ „ 10. „
9. „	11. „ „ 11. „	12. „ „ 11. „
10. „	12. „ „ 12. „	13. „ „ 12. „
11. „	13. „ „ 13. „	14. „ „ 13. „
12. „	14. „ „ 14. „	15. „ „ 14. „
13. „	15. „ „ 15. „	16. „ „ 15. „
14. „	16. „ „ 16. „	17. „ „ 16. „
15. „	17. „ „ 17. „	18. „ „ 17. „
16. „	18. „ „ 18. „	19. „ „ 18. „
17. „	19. „ „ 19. „	20. „ „ 19. „
18. „	20. „ „ 20. „	21. „ „ 20. „
19. „	21. „ „ 21. „	22. „ „ 21. „
20. „	22. „ „ 22. „	23. „ „ 22. „
21. „	23. „ „ 23. „	24. „ „ 23. „
22. „	24. „ „ 24. „	25. „ „ 24. „
23. „	25. „ „ 25. „	26. „ „ 25. „
24. „	26. „ „ 26. „	27. „ „ 26. „
25. „	27. „ „ 27. „	28. „ „ 27. „
26. „	28. „ „ 28. „	29. „ „ 28. „
27. „	29. „ „ 29. „	30. „ „ 29. „
28. „	30. „ „ 30. „	31. „ „ 30. „
29. „	31. „ „ 1. Mai	1. Januar „ 1. Mai
30. „	1. Januar „ 2. „	2. „ „ 2. „
31. „	2. „ „ 3. „	3. „ „ 3. „

Digitized by Google

11. Monat November.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr						Schaltjahr					
1. Novemb.	3.	Januar	bis	4.	Mai		4.	Januar	bis	4.	Mai	
2. „	4.	„	„	5.	„		5.	„	„	5.	„	
3. „	5.	„	„	6.	„		6.	„	„	6.	„	
4. „	6.	„	„	7.	„		7.	„	„	7.	„	
5. „	7.	„	„	8.	„		8.	„	„	8.	„	
6. „	8.	„	„	9.	„		9.	„	„	9.	„	
7. „	9.	„	„	10.	„		10.	„	„	10.	„	
8. „	10.	„	„	11.	„		11.	„	„	11.	„	
9. „	11.	„	„	12.	„		12.	„	„	12.	„	
10. „	12.	„	„	13.	„		13.	„	„	13.	„	
11. „	13.	„	„	14.	„		14.	„	„	14.	„	
12. „	14.	„	„	15.	„		15.	„	„	15.	„	
13. „	15.	„	„	16.	„		16.	„	„	16.	„	
14. „	16.	„	„	17.	„		17.	„	„	17.	„	
15. „	17.	„	„	18.	„		18.	„	„	18.	„	
16. „	18.	„	„	19.	„		19.	„	„	19.	„	
17. „	19.	„	„	20.	„		20.	„	„	20.	„	
18. „	20.	„	„	21.	„		21.	„	„	21.	„	
19. „	21.	„	„	22.	„		22.	„	„	22.	„	
20. „	22.	„	„	23.	„		23.	„	„	23.	„	
21. „	23.	„	„	24.	„		24.	„	„	24.	„	
22. „	24.	„	„	25.	„		25.	„	„	25.	„	
23. „	25.	„	„	26.	„		26.	„	„	26.	„	
24. „	26.	„	„	27.	„		27.	„	„	27.	„	
25. „	27.	„	„	28.	„		28.	„	„	28.	„	
26. „	28.	„	„	29.	„		29.	„	„	29.	„	
27. „	29.	„	„	30.	„		30.	„	„	30.	„	
28. „	30.	„	„	31.	„		31.	„	„	31.	„	
29. „	31.	„	„	1.	Juni		1.	Februar	„	1.	Juni	
30. „	1.	Februar	„	2.	„		2.	„	„	2.	„	

Digitized by Google

12. Monat Dezember.

Geburtstag	Empfängniszeit bei einer Geburt in einem gewöhnlichen Jahr	Schaltjahr
1. Dezember	2. Februar bis 3. Juni	3. Februar bis 3. Juni
2. „	3. „ „ 4. „	4. „ „ 4. „
3. „	4. „ „ 5. „	5. „ „ 5. „
4. „	5. „ „ 6. „	6. „ „ 6. „
5. „	6. „ „ 7. „	7. „ „ 7. „
6. „	7. „ „ 8. „	8. „ „ 8. „
7. „	8. „ „ 9. „	9. „ „ 9. „
8. „	9. „ „ 10. „	10. „ „ 10. „
9. „	10. „ „ 11. „	11. „ „ 11. „
10. „	11. „ „ 12. „	12. „ „ 12. „
11. „	12. „ „ 13. „	13. „ „ 13. „
12. „	13. „ „ 14. „	14. „ „ 14. „
13. „	14. „ „ 15. „	15. „ „ 15. „
14. „	15. „ „ 16. „	16. „ „ 16. „
15. „	16. „ „ 17. „	17. „ „ 17. „
16. „	17. „ „ 18. „	18. „ „ 18. „
17. „	18. „ „ 19. „	19. „ „ 19. „
18. „	19. „ „ 20. „	20. „ „ 20. „
19. „	20. „ „ 21. „	21. „ „ 21. „
20. „	21. „ „ 22. „	22. „ „ 22. „
21. „	22. „ „ 23. „	23. „ „ 23. „
22. „	23. „ „ 24. „	24. „ „ 24. „
23. „	24. „ „ 25. „	25. „ „ 25. „
24. „	25. „ „ 26. „	26. „ „ 26. „
25. „	26. „ „ 27. „	27. „ „ 27. „
26. „	27. „ „ 28. „	28. „ „ 28. „
27. „	28. „ „ 29. „	29. „ „ 29. „
28. „	1. März „ 30. „	1. März „ 30. „
29. „	2. „ „ 1. Juli	2. „ „ 1. Juli
30. „	3. „ „ 2. „	3. „ „ 2. „
31. „	4. „ „ 3. „	4. „ „ 3. „

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten, die römischen Zahlen die der Einleitung.)

Abfindungsrecht des Erben 37. 38. 39.
Abfindungsverträge 43. 44. 45. 46. 47.
Abortus 49.
Abstammung 6.
Adoption 6. 7. 15.
Aktivlegitimation 21. 42. 49. 60.
Anerkennung 16. 79. 80. 81. 82.
Annahme an Kindesstatt 6. 7. 15.
Anspruchsberechtigter 21. 34. 37. 42. 49. 60.
Ansteckung 55.
Anwendungsgebiet, räumliches 7. 19. 29. 56.
— zeitliches 7. 30. 56.
Arbeitslohn, Beschlagnahme 25.
Armenfürsorge 12.
Armenverbände 12. 32. 42.
Arzneien 49. 50.
Ärztliche Behandlung 49. 50. 51.
Ausstattungspflicht 19.

Bedürftigkeit 23. 28. 31.
Beerdigungskosten 29. 34. 40. 41. 47. 52. 53.
Befruchtung 66. 67. 68.
Begräbnis 42.
Beistand 10. 11. 14.
Beiwohner, mehrere 45. 49. 69 ff. 74 ff.
Beiwohnung 63. 66 ff. 74.
Bekleidung 26.
Berechnung der Empfängniszeit 76 ff.
Beruf 12. 19. 26.
Besserungsanstalt 12.
Beweis 59. 60. 64 ff. 68. 69. 75.
Beweisregeln 65.
Blutschande 3. 4.
Brautkinder 5. 7.

Causalzusammenhang 71. 76.
Condoms 67. 71.
Confession 13.

Defloration 54 ff.
Dienstlohn, Beschlagnahme 25.
Dritte Personen 32. 42.

Digitized by Google

Ehebruchskinder 3 ff. 21. 54.
Eheconsens 7.
Ehelichkeitsvermutung 4.
Ehelichmachung VI. 6. 15.
Ehewidrige Kinder 3. 4.
Eideszuschiebung 22. 69. 75.
Einrede des Notbedarfs 24. 29.
Einrede mehrerer Beiwohner 45. 49. 69 ff. 74 ff.
Einstweilige Verfügungen 57 ff.
Elterliche Gewalt 11.
Empfängniszeit 63. 76 ff.
Empfangsberechtigter 34.
Entbindung 49.
Entbindungsanstalt 50.
Entbindungskosten 16. 47. 50.
Entjungferung 54. 55.
Erben des Vaters 20. 37 ff.
Erbrecht 7. 15. 17.
Erleben der Geburt 37. 38. 48.
Erleben des Quartalbeginns 36. 41.
Erfüllungsort 18.
Erfüllungsverzug 41.
Erzeugung 20.
Erziehung 12. 19.
Erziehungsanstalt 12.
Erziehungskosten 19. 25.
Erziehungspflicht 12.
Erziehungsrecht 12. 19.

Fälligkeit 54.
Familiennamen 8.
Familienrechtliche Stellung 1. 10. 17.
Fehlgeburt 49.
Fürsorgepflicht 11. 12. 13.

Gebäranstalt 50.
Gebrechliche Kinder 19. 28. 29.
Geburt 49.
Gegenbeweis 69. 72. 73. 75.
Gehaltspfändung 25.
Geisteskranker 68.
Geldrenten 12. 3'. 51.
Gerichtsstand 18. 59.
Geschäftsführung 32.
Glaubensbekenntnis 13.
Glaubhaftmachung 60.
Grabstein 42.

Hinterlegung 57. 62.
Hilfsbedürftigkeit 28.

Impotenz 68. 71.
Jungfräulichkeit 19. 55.

Kindbettkosten 47 ff.
Kleidung 26.
Konkurs 27. 53.
Kostzusatz 51.
Kränzchen 55.

Lebensbedarf 19. 24 ff.
Lebensstellung der Mutter 24.
Legitimation unehelicher Kinder VI. 6.
Legitimation im Prozeß 12. 21. 42. 49. 60.
Lehrgeld 26.
Leichenbegängnis 42.
Leichenkosten 42.
Leichenschmaus 42.
Lohnbeschlagnahme 25.

Minderjährige Mutter 12.
Mittellosigkeit 28.
Mutter, Ansprüche 31 ff. 57 ff.
Mütterliche Verwandte 3. 31. 32.
Mütterschaftsklage 3.

Digitized by Google

Nachgeburt 78.
Nachzahlung 32. 36. 37. 41.
Namensführung VII. 8.
Naturalreichnisse 12. 34. 46.
Nichtige Ehen, Kinder aus 5.
Nichtvollendung der Beiwohnung 67.
Notbedarf, Einrede des 24. 29.
Notdürftiger Unterhalt 24.
Notzucht 56.
Nutznießung am Kindsvermögen 11.

Örtliche Verhältnisse 25. 53.

Parteirolle 21 ff.
Pflichtteil 37 ff.
Präservativ 67. 71.
Primäre Unterhaltspflicht des Vaters 31.
Prorogation 18.

Räumliches Anwendungsgebiet 7. 18. 29. 56.
Rechtsstellung zur Mutter 3 ff.
Rechtsvermutung 65.
Reifegrad 5. 72. 77.
Religiöse Erziehung 13.
Religionsbekenntnis des Vormunds 13.
Rückständiger Unterhalt 32. 36. 37. 41.

Schadensersatz als unerlaubter Handlung 55.
Schadensersatz wegen Nichterfüllung 29. 40. 41.
Schaltjahr VI. 78.
Schalttag VI. 78.
Schulbesuch 12. 26.
Schwangerschaft zur Zeit der Beiwohnung 73.
Sociale Stellung des unehelichen Kinds 1.
Sparanlagen 31. 36.
Staatsangehörigkeit 7.
Standesregister 6. 10.
Statusklage 18. 20.
Statusverhältnis des unehel. Kindes 1. 6. 18.
Streitgenossenschaft 22.

Taufkosten 26.
Tod des Kindes 40.
Tod des Vaters 20. 37. 53.
Todeserklärung des Kindes 40.
Totgeburt 48. 53.

Übergang der Ansprüche 31 ff.
Unbescholtenheit 19. 55.
Uneheliches Kind, Begriff 3 ff.
Unmöglichkeit der Erzeugung 69. 71 ff.
Unterhalt 24 ff.
Unterhaltsanspruch zwischen Mutter und Kind 7. 32.
Unterhaltsanspruch des Vaters 23.
Unterhaltspflicht des Vaters 15. 19. 23 ff.
Unterhaltsrente:
Dauer der Verpflichtung 23. 28. 37. 40.
Maßstab 24. 29.
Betrag 24. 29. 33.
Unverzichtbarkeit 21. 43 ff.
Unzurechnungsfähigkeit 68.
Urkundenbeweis 69.

Vater 20. 31. 37. 38. 47. 48. 63 ff.
Vaterschaftsbeweis 17. 21. 64 ff.
Vaterschaftsklage, Zulassung 16.
Vaterschaftsklage, Rechtsgrund 17.

Digitized by Google

Väterliche Verwandte 20.
Verehelichungsconsens 7.
Vereinbarungen 43 ff.
Verführung 55.
Vergangenheit 31. 32. 36. 40.
Vergleiche 46.
Verjährung 27. 33. 36. 48. 54.
Vermögensverhältnisse 25.
Verschollenheit 40.
Verträge 34. 35. 43 ff.
Vertreter, gesetzlicher 10. 11.
Vertretungsmacht 12.
Verwandtschaft zur Mutter 1. 2.
Verwandtschaft zum Vater 1. 17. 19.
Verzicht 43. 47.
Verzichtbarkeit 21. 47.
Verzug 41.
Vierteljahr 34. 35.
Vorausleistung 35.
Vorauszahlung 34.
Vorbeugungsmittel 67. 71.
Vorbildung zu einem Beruf 19. 26.
Vorläufige Anordnungen 57 ff.
Vormund 10 ff. 34.
Vormundschaftsgericht 11. 35. 43 ff.

Waisenrat 11.
Wochenbettgeld 47 ff.

Zeitliches Anwendungsgebiet 7. 10. 30. 56.
Zeugen 69. 74. 75.
Zeugnis der Mutter 22. 66. 69. 75.
Zeugnispflicht 22. 69. 75.
Zeugnisverweigerung 22. 69. 75.
Zukünftige Renten 35. 43.
Zurechnungsfähigkeit 68.
Zuständiges Gericht 18. 59.

E. NL
4/13/27

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google